



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2011
KOM(2011) 771 endgültig

2011/0349 (COD)

**NEUER RECHTSRAHMEN - ANGLEICHUNGSPAKET (Umsetzung des
Binnenmarktpakets für Waren)**

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke**

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Allgemeiner Hintergrund, Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag wird im Rahmen der **Umsetzung des „Binnenmarktpakets für Waren“** vorgelegt, das 2008 verabschiedet wurde. Er gehört zu einem Paket von Vorschlägen, durch die zehn produktbezogene Richtlinien an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Vermarktung von Produkten angepasst werden sollen.

Alle Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union (EU), die den freien Warenverkehr gewährleisten, haben großen Anteil an der Vollendung und dem Funktionieren des Binnenmarktes. Seine Grundlage ist ein hohes Schutzniveau, und er bietet den Wirtschaftsakteuren die Mittel zum Nachweis der Konformität ihrer Produkte, so dass das Vertrauen in diese Produkte gewährleistet und somit der freie Warenverkehr ermöglicht wird.

Die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke ist ein Beispiel für eine solche Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union, da sie den freien Verkehr mit Explosivstoffen sicherstellt. Sie enthält die wesentlichen Anforderungen, denen Explosivstoffe genügen müssen, damit sie auf dem EU-Markt bereitgestellt werden dürfen. Die Hersteller müssen nachweisen, dass bei Entwurf und Herstellung eines Explosivstoffs die wesentlichen Anforderungen eingehalten wurden, und die CE-Kennzeichnung anbringen.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung der EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften haben über alle Sektoren hinweg gezeigt, dass bestimmte Schwachpunkte und Uneinheitlichkeiten bei der Umsetzung und Durchführung dieser Rechtsvorschriften dazu führen:

- dass sich nichtkonforme oder gar gefährliche Produkte auf dem Markt befinden und daher ein gewisser Mangel an Vertrauen in die CE-Kennzeichnung herrscht,
- dass jene Wirtschaftsakteure, die die Rechtsvorschriften einhalten, im Wettbewerb gegenüber solchen, die die geltenden Regelungen umgehen, Nachteile erleiden,
- dass es aufgrund uneinheitlicher Durchsetzungspraktiken zu einer Ungleichbehandlung im Falle von nichtkonformen Produkten und zu Wettbewerbsverzerrungen für die Wirtschaftsakteure kommt,
- dass die nationalen Behörden bei der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen unterschiedlich vorgehen,
- und dass Qualitätsprobleme bei bestimmten notifizierten Stellen auftreten.

Zudem ist das Regelungsumfeld immer komplexer geworden, weil für ein und dasselbe Produkt häufig mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig gelten. Sind diese Rechtsvorschriften noch dazu uneinheitlich, wird es sowohl für die Wirtschaftsakteure als auch für die Behörden immer schwieriger, diese Vorschriften korrekt zu verstehen und anzuwenden.

Um diese horizontalen Defizite zu beseitigen, die sich durch die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften für mehrere Industriesektoren ziehen, wurde 2008 der **neue Rechtsrahmen** (*NLF – New Legislative Framework*) als Teil des **Binnenmarktpakets für Waren** verabschiedet. Mit ihm sollen die geltenden Regelungen gestärkt und ergänzt und die praktischen Aspekte der Anwendung und Durchführung optimiert werden. Der neue Rechtsrahmen besteht aus zwei einander ergänzenden Instrumenten: **der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung und dem Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.**

Mit der Verordnung über den neuen Rechtsrahmen wurden Bestimmungen über die Akkreditierung (ein Mechanismus zur Beurteilung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen) und Anforderungen an die Organisation und Leistungsfähigkeit der Marktüberwachung sowie an die Kontrolle von Produkten aus Drittländern eingeführt. Seit dem 1. Januar 2010 haben diese Vorschriften in allen Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung.

Der Beschluss über den neuen Rechtsrahmen gibt ein einheitliches Muster für EU-Harmonisierungsvorschriften für Produkte vor. Dieses Muster bilden Bestimmungen, die in EU-Produktvorschriften einheitlich verwendet werden (z. B. Begriffsbestimmungen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, notifizierte Stellen, Schutzklauselmechanismen). Diese einheitlichen Bestimmungen wurden gestärkt, damit die Richtlinien in der Praxis wirksamer angewandt und durchgeführt werden können. Es wurden auch neue Elemente eingeführt, wie z. B. Verpflichtungen für die Einführer, die entscheidende Bedeutung für eine größere Sicherheit der auf dem Markt befindlichen Produkte haben.

Die Bestimmungen des Beschlusses und der Verordnung über den neuen Rechtsrahmen ergänzen einander und stehen in engem Zusammenhang. Der Beschluss über den neuen Rechtsrahmen enthält die entsprechenden Verpflichtungen für die Wirtschaftsakteure und die notifizierten Stellen, die es den Marktüberwachungsbehörden und den für die notifizierten Stellen zuständigen Behörden erlauben, die ihnen mit der Verordnung über den neuen Rechtsrahmen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und eine wirkungsvolle und einheitliche Durchsetzung der EU-Produktvorschriften zu gewährleisten.

Anders als die Bestimmungen der Verordnung über den neuen Rechtsrahmen haben jene des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen keine unmittelbare Geltung. Damit alle Branchen der Wirtschaft, die den EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen, von den Verbesserungen durch den neuen Rechtsrahmen profitieren, müssen die Bestimmungen des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen erst in die geltenden Produktvorschriften aufgenommen werden.

Eine Umfrage, die nach Annahme des Binnenmarktpakets für Waren im Jahr 2008 durchgeführt wurde, ergab, dass die meisten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte innerhalb der kommenden drei Jahre zur Überarbeitung anstanden, nicht nur weil die in allen Sektoren festgestellten Probleme gelöst werden sollten, sondern auch aus sektorspezifischen Gründen. Jede dieser Überarbeitungen umfasst automatisch eine Angleichung der betroffenen Vorschriften an den Beschluss zum neuen Rechtsrahmen, da sich Parlament, Rat und Kommission dazu verpflichtet haben, seine Bestimmungen in künftigen Produktvorschriften möglichst weitgehend einzusetzen, damit die größtmögliche Kohärenz des rechtlichen Rahmens erreicht wird.

Bei einigen anderen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften wie der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke war innerhalb dieses zeitlichen Rahmens keine Überarbeitung aufgrund sektorspezifischer Probleme geplant. Damit die Probleme bei der Nicht-Konformität und bei den notifizierten Stellen trotzdem auch in diesen Sektoren beseitigt werden und die Einheitlichkeit des gesamten Regelungsumfelds für Produkte sichergestellt ist, wurde beschlossen, diese Richtlinien in Form eines Pakets an die Bestimmungen des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen anzugleichen.

Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Diese Initiative steht im Einklang mit der Binnenmarktakte¹, in der nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität der auf dem Markt befindlichen Produkte wiederhergestellt und die Marktüberwachung unbedingt ausgebaut werden muss.

Zudem befördert sie das Ziel der Kommission, eine bessere Rechtsetzung und eine Vereinfachung des rechtlichen Umfelds zu erreichen.

2. ANHÖRUNG INTERESSIERTER KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung interessierter Kreise

Die Angleichung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke an den Beschluss zum neuen Rechtsrahmen wurde mit den einzelstaatlichen Sachverständigen, die für die Umsetzung dieser Richtlinie in der Arbeitsgruppe „Explosivstoffe“ zuständig sind, im Forum der notifizierten Stellen und in zweiseitigen Unterredungen mit Branchenverbänden erörtert.

Im Zeitraum von Juni bis Oktober 2010 wurde eine öffentliche Konsultation durchgeführt, die sich an alle an dieser Initiative beteiligten Sektoren richtete. Sie bestand aus vier unterschiedlichen Fragebogen für Wirtschaftsakteure, Behörden, notifizierte Stellen und Nutzer; die Kommissionsdienststellen erhielten einen Rücklauf von 300 Antworten. Die Ergebnisse sind unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/regulatory-policies-common-rules-for-products/new-legislative-framework/index_en.htm

Zusätzlich zur allgemeinen Konsultation wurde noch eine spezielle Konsultation der KMU durchgeführt. Dabei wurden im Mai/Juni 2010 durch das „Enterprise Europe Network“ 603 KMU befragt. Die Ergebnisse können hier eingesehen werden: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/new-legislative-framework/smes_statistics_en.pdf

Dieser Konsultationsprozess ergab eine breite Unterstützung für diese Initiative. Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Marktüberwachung und das System für die Beurteilung und

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2011) 206 endg.

Überwachung der notifizierten Stellen verbessert werden müssen. Die Behörden befürworten das Vorhaben voll und ganz, weil damit das bestehende System ausgebaut und die EU-weite Zusammenarbeit intensiviert wird. Die Industrie erhofft sich davon fairere Wettbewerbsbedingungen durch ein wirksameres Vorgehen gegen Produkte, bei denen die Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, sowie eine Vereinfachung durch die Angleichung der Vorschriften. Es wurden einige Bedenken wegen bestimmter Verpflichtungen laut, die jedoch für eine effizientere Marktüberwachung unerlässlich sind. Diese Maßnahmen werden keinen nennenswerten Kostenaufwand für die Industrie mit sich bringen und die Vorteile durch eine verbesserte Marktüberwachung dürften die entstehenden Kosten bei weitem überwiegen.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Die Folgenabschätzung zu diesem Umsetzungspaket baut weitgehend auf der Folgenabschätzung auf, die zum neuen Rechtsrahmen durchgeführt wurde. Über das in diesem Zusammenhang eingeholte und analysierte Expertenwissen hinaus wurden zusätzlich Sachverständige und Interessenverbände der einzelnen Sektoren sowie horizontale Sachverständige aus den Bereichen technische Harmonisierung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Marktüberwachung konsultiert.

Folgenabschätzung

Auf der Grundlage der gesammelten Informationen nahm die Kommission eine Folgenabschätzung vor, in der sie drei Optionen prüfte und miteinander verglich:

Option 1 – Keine Veränderung der gegenwärtigen Situation

Diese Option umfasst keine Änderungen der geltenden Richtlinie und erzielt etwaige Verbesserungen ausschließlich durch die Verordnung über den neuen Rechtsrahmen.

Option 2 – Angleichung an den Beschluss über den neuen Rechtsrahmen durch nicht-legislative Maßnahmen

In Option 2 wurde die Möglichkeit erwogen, zur freiwilligen Angleichung an die Bestimmungen des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen zu ermuntern, indem sie z. B. in Leitlinien als vorbildliche Verfahren beschrieben werden.

Option 3 – Angleichung an den Beschluss über den neuen Rechtsrahmen durch legislative Maßnahmen

Diese Option sieht vor, dass die Bestimmungen des Beschlusses über den neuen Rechtsrahmen in die geltenden Richtlinien eingefügt werden.

Option 3 wurde der Vorzug gegeben, weil

- mit ihr die Wettbewerbsfähigkeit jener Unternehmen und notifizierten Stellen, die ihre Pflichten ernst nehmen, gegenüber solchen, die das System unterlaufen, gestärkt wird,
- durch sie das Funktionieren des Binnenmarktes durch Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Wirtschaftsakteure, insbesondere der Einführer und Händler, sowie der notifizierten Stellen verbessert wird,

- mit ihr kein nennenswerter Kostenaufwand für die Wirtschaftsakteure und die notifizierten Stellen verbunden ist und sie keine oder nur zu vernachlässigende Mehrkosten für diejenigen mit sich bringen dürfte, die bereits verantwortungsbewusst handeln,
- sie für wirkungsvoller als Option 2 gehalten wird: Da sich die Option 2 nicht durchsetzen lässt, ist es fraglich, ob von ihr überhaupt eine positive Wirkung ausgehen würde,
- die Optionen 1 und 2 keine Lösung für das Problem der Uneinheitlichkeit des Rechtsrahmens und daher auch keinerlei Fortschritt bei der Vereinfachung des Regelungsumfelds bieten können.

3. WESENTLICHE BESTANDTEILE DES VORSCHLAGS

Horizontale Begriffsbestimmungen

Mit diesem Vorschlag werden harmonisierte Definitionen der Begriffe eingeführt, die in allen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union einheitlich verwendet werden und deshalb eine übereinstimmende Bedeutung in allen diesen Vorschriften erhalten sollten.

3.1. Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure und Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

Im Vorschlag werden die Verpflichtungen der Hersteller und der Bevollmächtigten präzisiert und Verpflichtungen für die Einführer und Händler eingeführt. Die Einführer müssen sich vergewissern, dass der Hersteller das geltende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat. Außerdem müssen sie zusammen mit dem Hersteller sicherstellen, dass diese technischen Unterlagen den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können. Die Einführer müssen zudem überprüfen, ob die Explosivstoffe korrekt gekennzeichnet und ihnen die erforderlichen Anweisungen und Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Sie müssen ein Exemplar der Konformitätserklärung aufbewahren und sicherstellen, dass die Explosivstoffe mit einer eindeutigen Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 2008/43/EG versehen sind. Die Händler müssen überprüfen, ob die Explosivstoffe mit der CE-Kennzeichnung sowie der eindeutigen Kennzeichnung versehen und ihnen die erforderlichen Unterlagen und Anweisungen beigelegt sind.

Die Einführer und Händler müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sie nicht konforme Explosivstoffe abgegeben haben.

3.2. Harmonisierte Normen

Bei Einhaltung harmonisierter Normen ist von einer Konformität mit den wesentlichen Anforderungen auszugehen (Konformitätsvermutung). Am 1. Juni 2011 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die europäische Normung² an, in der ein horizontaler Rechtsrahmen für die europäische Normung festgelegt wird. Dieser Verordnungsentwurf enthält unter anderem Bestimmungen für Normungsaufträge, die die

² KOM(2011) 315 endgültig – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Europäische Kommission an die Europäischen Normungsgremien richtet, über das Verfahren für Einwände gegen harmonisierte Normen und die Einbindung von Interessengruppen in den Normungsprozess. Deshalb wurden die Bestimmungen der Richtlinie 93/15/EWG, die ebendiese Aspekte regelten, aus Gründen der Klarheit aus dem Vorschlag gestrichen.

Die Bestimmung, derzufolge die Einhaltung harmonisierter Normen eine Konformitätsvermutung begründet, wurde geändert, damit der Umfang dieser Konformitätsvermutung präzisiert wird, falls diese Normen nur Teile der wesentlichen Anforderungen abdecken.

3.3. Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung

Für die Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke wurden die geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren ausgewählt, die die Hersteller anzuwenden haben, um nachzuweisen, dass ihre Explosivstoffe den wesentlichen Sicherheitsanforderungen genügen. In diesem Vorschlag werden diese Verfahren an ihre aktualisierten Fassungen angepasst, die im Beschluss über den neuen Rechtsrahmen aufgeführt sind

Die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung sind in Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt, wohingegen die ausführlichen Bestimmungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung an den Explosivstoffen in diesen Vorschlag eingefügt wurden.

3.4. Notifizierte Stellen

Durch diesen Vorschlag werden die Notifizierungskriterien für die notifizierte Stellen gestärkt. Dabei wird klargestellt, dass Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer ebenfalls den Anforderungen für eine Notifizierung genügen müssen. Es werden besondere Anforderungen an notifizierte Behörden eingeführt und das Verfahren für die Notifizierung von notifizierte Stellen wird überarbeitet. Eine notifizierte Stelle muss ihre Kompetenz durch eine Akkreditierungsurkunde nachweisen. Wurde die Kompetenz einer notifizierte Stelle nicht mit Hilfe der Akkreditierung begutachtet, muss die Notifizierung die Unterlagen darüber enthalten, wie die Kompetenz dieser Stelle begutachtet wurde. Die Mitgliedstaaten können Einwände gegen eine Notifizierung erheben.

3.5. Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren

In dem Vorschlag wird das bestehende Schutzklauselverfahren verbessert. Es wird eine Stufe des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt und dargelegt, welche Schritte die betreffenden Behörden unternehmen müssen, wenn ein nicht konformer Explosivstoff erkannt wird. Ein echtes Schutzklauselverfahren (das dazu führt, dass die Kommission darüber entscheidet, ob eine Maßnahme begründet ist oder nicht) wird nur dann eingeleitet, wenn ein Mitgliedstaat einen Einwand gegen eine Maßnahme erhebt, die ein anderer Mitgliedstaat gegen einen Explosivstoff ergriffen hat. Besteht Einigkeit hinsichtlich der beschränkenden Maßnahme, die von einem Mitgliedstaat ergriffen wurde, müssen alle Mitgliedstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet entsprechend tätig werden.

3.6. Ausschussverfahren

Die Bestimmungen über die Tätigkeit des Ausschusses für Explosivstoffe wurden an die neuen Bestimmungen über Durchführungsrechtsvorschriften der Verordnung (EU)

Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, angepasst.

4. RECHTLICHE ASPEKTE

Rechtsgrundlage

Der Vorschlag beruht auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Subsidiaritätsprinzip

Beim Binnenmarkt handelt es sich um eine gemeinsame Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten. Das Subsidiaritätsprinzip betrifft hauptsächlich die neu eingefügten Bestimmungen, mit denen eine Verbesserung der wirksamen Durchsetzung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke bezweckt wird: die Verpflichtungen der Einführer und Händler, die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit und über die Begutachtung und Notifizierung von notifizierten Stellen sowie die Verpflichtung zu einer stärkeren Kooperation im Rahmen der neuen Marktüberwachungs- und Schutzklauselverfahren.

Die Erfahrung bei der Durchführung der Rechtsvorschriften hat gezeigt, dass auf nationaler Ebene ergriffene Maßnahmen zu unterschiedlichen Vorgehensweisen und zu einer Ungleichbehandlung der Wirtschaftsakteure innerhalb der EU führte, was der Zielsetzung dieser Richtlinie zuwiderläuft. Werden auf nationaler Ebene Abhilfemaßnahmen gegen Probleme ergriffen, besteht die Gefahr, dass Hindernisse für den freien Warenverkehr entstehen. Zudem bleiben nationale Maßnahmen auf die territoriale Zuständigkeit eines Mitgliedstaats beschränkt. Da der internationale Handel zunimmt, steigt auch die Anzahl der grenzüberschreitenden Fälle stetig an. Durch ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene lässt sich die Zielsetzung viel besser erreichen und insbesondere eine wirksamere Marktüberwachung erzielen. Daher ist es sinnvoller, auf EU-Ebene tätig zu werden.

Auch kann das Problem der Uneinheitlichkeit der Richtlinien einzig durch den EU-Gesetzgeber gelöst werden.

Verhältnismäßigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das für die Erreichung der gesetzten Ziele erforderliche Maß hinaus.

Die neuen beziehungsweise geänderten Verpflichtungen führen nicht zu unnötigen Belastungen und Kosten für die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, oder für die Behörden. Wurde festgestellt, dass Änderungen sich negativ

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S.13).

auswirken, hat es die Analyse der Folgen der betreffenden Option ermöglicht, die angemessenste Lösung für die erkannten Probleme zu finden. Bei einigen der Änderungen geht es darum, die Klarheit der derzeitigen Richtlinie zu verbessern, ohne neue, mit Mehrkosten verbundene Anforderungen einzuführen.

Gewählte Rechtsetzungstechnik

Zur Angleichung an den Beschluss zum neuen Rechtsrahmen sind einige wesentliche Änderungen der Bestimmungen der Richtlinie 93/15/EWG erforderlich. Damit der geänderte Text lesbar bleibt, wurde die Technik der Neufassung im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten⁴ gewählt.

Die Änderungen der Bestimmungen der Richtlinie 93/15/EWG des Rates betreffen die Begriffsbestimmungen, die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, die bei Einhaltung harmonisierter Normen geltende Konformitätsvermutung, die Konformitätserklärung, die CE-Kennzeichnung, die notifizierten Stellen, das Schutzklauselverfahren und die Konformitätsbewertungsverfahren.

Der Geltungsbereich der Richtlinie 93/15/EWG des Rates und die wesentlichen Sicherheitsanforderungen werden durch diesen Vorschlag nicht geändert.

5. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keinerlei Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

6. WEITERE ANGABEN

Aufhebung geltender Rechtsvorschriften

Die Annahme des Vorschlags führt zur Aufhebung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der Vorschlag ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

⁴ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

**NEUER RECHTSRAHMEN – ANGLEICHUNGSPAKET
(Umsetzung des Binnenmarktpakets für Waren)**

2011/0349 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Harmonisierung der ~~Bestimmungen~~ ⊗ **Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten** ⊗
über ~~das Inverkehrbringen~~ ⇒ **die Bereitstellung** ⇐ **auf dem Markt und die Kontrolle**
von Explosivstoffen für zivile Zwecke

(Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag ~~zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ ⊗ über die
Arbeitsweise der Europäischen Union ⊗, insbesondere auf Artikel ~~95~~ ⊗ 114 ⊗,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ neu

(1) Die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 15. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke⁶ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus

⁵ ABl. C [] vom [], S. [].

⁶ ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20.

Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93⁷ werden Bestimmungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten erstellt und es werden die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt.
- (3) Der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates⁸ enthält gemeinsame Grundsätze und Musterbestimmungen, die in allen Rechtsakten zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten angewandt werden sollen, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung dieser Rechtsvorschriften zu bieten. Die Richtlinie 93/15/EWG sollte daher an diesen Beschluss angepasst werden.

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 1
(angepasst)

~~In Artikel 8a des Vertrages ist vorgesehen, daß der Binnenmarkt spätestens am 31. Dezember 1992 verwirklicht sein muß. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen des Vertrages gewährleistet ist.~~

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 2
(angepasst)

~~Artikel 100a Absatz 3 des Vertrages schreibt vor, daß die Kommission in ihren Vorschlägen im Bereich der Sicherheit von einem hohen Schutzniveau ausgeht.~~

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 9
(angepasst)
⇒neu

- (4) ⇒ Die Sicherheit während der Lagerung ist in der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen⁹ geregelt, in der Sicherheitsanforderungen für Betriebe festgelegt

⁷ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

⁸ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.

⁹ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

werden, in denen Explosivstoffe vorhanden sind. ~~Die Regelungen über die~~
~~Die Sicherheit der Beförderung~~ von Explosivstoffen während der Beförderung
regeln ~~sind Gegenstand von~~ internationalen Konventionen und Übereinkommen. ~~Auf~~
~~internationaler Ebene existieren~~ , unter anderem die Empfehlungen der
Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter. Diese Belange
sollten daher nicht in dieser Richtlinie geregelt werden. ~~zu denen auch~~
~~Explosivstoffe gehören; diese Empfehlungen gehen über den gemeinschaftlichen~~
~~Rahmen hinaus. Aus diesem Grund enthält diese Richtlinie keine Bestimmungen über~~
~~die Beförderung.~~

↓93/15/EWG Erwägungsgrund
12 (angepasst)

- (5) Munition ~~fällt~~ sollte ebenso in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie
fallen, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Regelungen über die
Verbringung und die damit zusammenhängenden Vorkehrungen. Bei Munition, die
unter Bedingungen verbracht wird, die den Bedingungen für die Verbringung von
Waffen entsprechen, sollte die Verbringung Bestimmungen unterliegen, die den für
Waffen geltenden Bestimmungen entsprechen, die in der Richtlinie 91/477/EWG des
Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von
Waffen¹⁰ festgelegt sind.
-

↓93/15/EWG Erwägungsgrund
10 (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. L 59 vom
1.3.2006, S. 43.

- (6) Pyrotechnische ₁ Gegenstände ~~erfordern~~ geeignete Maßnahmen im Hinblick auf
den Schutz der Verbraucher und die Sicherheit der Bevölkerung. ~~Es ist vorgesehen,~~
~~eine ergänzende Richtlinie zu diesem Thema zu erarbeiten.~~ Pyrotechnische
Gegenstände sind in der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände¹¹
geregelt. Die vorliegende Richtlinie sollte daher nicht für pyrotechnische Gegenstände
gelten.
-

↓93/15/EWG Erwägungsgrund
11 (angepasst)

- (7) Im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung der unter diese Richtlinie fallenden
~~Erzeugnisse~~ Explosivstoffe erscheint es geboten, die in den ~~oben genannten~~
Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter
enthaltene Begriffsbestimmung für diese Erzeugnisse zu übernehmen.

¹⁰ ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

¹¹ ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1.

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 3
(angepasst)
⇒ neu

- (8) ☒ Um den freien ☒ ~~Der freie Verkehr von Waren setzt voraus, daß bestimmte grundsätzliche Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere der freie Verkehr~~ von Explosivstoffen ☒ zu gewährleisten, ☒ ~~setzt eine Harmonisierung der~~ ☒ müssen die ☒ Rechtsvorschriften über ~~das Inverkehrbringen~~ die Bereitstellung ⇒ von Explosivstoffen ⇐ auf dem Markt ⇒ harmonisiert werden ⇐ ~~voraus.~~

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 4

~~Explosivstoffe für zivile Zwecke unterliegen umfassenden einzelstaatlichen Vorschriften, die vor allem die Sicherheitsanforderungen betreffen. Diese einzelstaatlichen Vorschriften schreiben insbesondere vor, daß Genehmigungen für das Inverkehrbringen nur dann erteilt werden, wenn die Explosivstoffe einer Reihe von Prüfungen unterzogen worden sind.~~

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 5
(angepasst)

~~Eine Harmonisierung der Bedingungen für das Inverkehrbringen setzt voraus, daß die voneinander abweichenden einzelstaatlichen Vorschriften harmonisiert werden, um den freien Verkehr dieser Erzeugnisse zu gewährleisten, ohne daß die optimalen Schutzniveaus gesenkt werden.~~

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 6
(angepasst)

~~Mit dieser Richtlinie sollen nur die grundlegenden Anforderungen festgelegt werden, die bei den Konformitätsprüfungen für Explosivstoffe erfüllt werden müssen. Um den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen zu vereinfachen, sind harmonisierte Normen auf europäischer Ebene, die insbesondere die Prüfverfahren für Explosivstoffe betreffen, wünschenswert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt existieren solche Normen nicht.~~

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 7
(angepasst)

~~Diese auf europäischer Ebene harmonisierten Normen werden von privaten Organisationen entwickelt und müssen nichtbindende Bestimmungen bleiben. Zu diesem Zweck ist das Europäische Komitee für Normung (CEN) als eine von zwei zuständigen Organisationen anerkannt worden, um die harmonisierten Normen im Einklang mit den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Leitsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, CEN und CENELEC zu erlassen. Im Sinne dieser Richtlinie ist eine~~

~~harmonisierte Norm eine technische Spezifikation, die vom CEN im Auftrag der Kommission entsprechend der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹² sowie im Einklang mit den obengenannten allgemeinen Leitsätzen erarbeitet wurde.~~

↓93/15/EWG Erwägungsgrund
13

~~, die Explosivstoffe herstellen oder verwenden, müssen ebenfalls gewährleistet sein. Derzeit befindet sich eine ergänzende Richtlinie zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Arbeitnehmern bei der Herstellung, Lagerung und Verwendung von Explosivstoffen in Vorbereitung.~~

↓neu

- (9) Die Wirtschaftsakteure sollten für die Konformität der Explosivstoffe verantwortlich sein, je nachdem welche Rolle sie jeweils in der Lieferkette spielen, damit ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen, wie der Gesundheit von Menschen und der öffentlichen Sicherheit gewährleistet wird, die Endnutzer geschützt werden und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt ist.
- (10) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Explosivstoffe auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Richtlinie übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Akteure je nach ihrer Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess entfallen.
- (11) Weil der Hersteller den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist er am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertung sollte daher auch weiterhin die ausschließliche Verpflichtung des Herstellers bleiben.
- (12) Es ist notwendig sicherzustellen, dass Explosivstoffe aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, und insbesondere, dass geeignete Bewertungsverfahren vom Hersteller hinsichtlich dieser Explosivstoffe durchgeführt wurden. Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass von ihnen auf den Markt gebrachte Explosivstoffe den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, und dass sie keine Explosivstoffe in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder eine Gefahr darstellen. Zudem sollte vorgesehen werden, dass die Einführer dafür Sorge tragen, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die Kennzeichnung von Explosivstoffen und die von den Herstellern erstellten Unterlagen den Marktüberwachungsbehörden zur Überprüfung zur Verfügung stehen.

¹² ~~ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/230/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 128 vom 18.5.1990, S. 15).~~

- (13) Der Händler stellt einen Explosivstoff auf dem Markt bereit, nachdem er vom Hersteller oder vom Einführer in Verkehr gebracht wurde, und er hat gebührende Sorgfalt walten zu lassen um sicherzustellen, dass seine Handhabung des Explosivstoffs nicht die Konformität des Explosivstoffs negativ beeinflusst.
- (14) Jeder Wirtschaftsakteur, der einen Explosivstoff unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder einen Explosivstoff so verändert, dass sich dies auf seine Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie auswirken kann, sollte als Hersteller gelten und die Verpflichtungen des Herstellers wahrnehmen.
- (15) Da Händler und Einführer dem Markt nahe stehen, sollten sie in Marktüberwachungsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden eingebunden werden und darauf eingestellt sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen zu dem betreffenden Explosivstoff geben.
- (16) Die eindeutige Bezeichnung von Explosivstoffen ist wesentlich, damit auf allen Stufen der Lieferkette genaue und vollständige Unterlagen über Explosivstoffe geführt werden können. Dadurch sollte die Identifizierung und Rückverfolgung eines Explosivstoffes vom Herstellungsort und dem Inverkehrbringen bis zum Endnutzer und zu seiner Verwendung möglich sein, um Missbrauch und Diebstahl zu verhindern und die Vollzugsbehörden bei der Rückverfolgung der Herkunft von verloren gegangenen oder gestohlenen Explosivstoffen zu unterstützen. Ein wirksames Rückverfolgbarkeitssystem erleichtert ferner den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren, die nichtkonforme Produkte auf dem Markt bereitgestellt haben.
- (17) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Bereitstellung auf dem Markt sollten sich zum Schutz der Benutzer und zur Verhütung von Unfällen auf die wesentlichen Anforderungen für Explosivstoffe stützen. Um eine Bewertung der Konformität mit diesen Anforderungen zu ermöglichen, ist vorzusehen, dass eine Konformitätsvermutung für jene Explosivstoffe gilt, die den harmonisierten Normen entsprechen, welche nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] zur europäischen Normung und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/105/EG und 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu dem Zweck angenommen wurden, ausführliche technische Spezifikationen für die Auslegung, Fertigung und Prüfung von Explosivstoffen zu formulieren¹³.
- (18) Die Verordnung (EU) Nr. [...] [Normungsverordnung] enthält ein Verfahren für Einwände gegen harmonisierte Normen, falls diese Normen Anforderungen dieser Richtlinie nicht in vollem Umfang entsprechen.

¹³ ABl. C [] vom [], S. []

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 8
(neu)

~~Mit dem Beschluß 90/683/EWG des Rates vom 13. Dezember 1990 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren¹⁴ sind harmonisierte Instrumente für die Konformitätsbewertungsverfahren bereitgestellt worden. Die Anwendung dieser Module auf Explosivstoffe ermöglicht die Festlegung der Verantwortung der Hersteller und der mit der Durchführung dieser Konformitätsbewertungsverfahren beauftragten Stellen unter Berücksichtigung der Art der betreffenden Explosivstoffe.~~

↓neu

- (19) Damit die Wirtschaftsakteure nachweisen und die zuständigen Behörden sicherstellen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten Explosivstoffe die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, sind Verfahren für die Konformitätsbewertung vorzusehen. In dem Beschluss Nr. 768/2008/EG sind eine Reihe von Modulen für Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen, die Verfahren unterschiedlicher Strenge, je nach der damit verbundenen Höhe des Risikos und dem geforderten Schutzniveau, umfassen. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens in allen Sektoren und zur Vermeidung von Ad-hoc-Varianten sollten die Konformitätsbewertungsverfahren unter diesen Modulen ausgewählt werden. Wegen der besonderen Merkmale von Explosivstoffen und den mit ihnen verbundenen Gefahren sollten Explosivstoffe stets einer Überprüfung durch Dritte – EU-Baumusterprüfung – unterzogen werden. Die Hersteller sollten eine EU-Konformitätserklärung ausstellen, aus der detaillierte Informationen über die Konformität eines Explosivstoffs mit den Anforderungen der maßgeblichen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften hervorgehen.
- (20) Diese CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines Produkts zum Ausdruck und ist das sichtbare Ergebnis eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. In dieser Richtlinie sollten die Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung aufgeführt werden.
- (21) Die in dieser Richtlinie dargelegten Konformitätsbewertungsverfahren erfordern, dass Konformitätsbewertungsstellen tätig werden, die der Kommission von den Mitgliedstaaten notifiziert werden.
- (22) Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in der Richtlinie 93/15/EWG enthaltenen Kriterien, die von den Konformitätsbewertungsstellen zu erfüllen sind, damit sie der Kommission notifiziert werden können, nicht dafür ausreichen, unionsweit ein einheitlich hohes Leistungsniveau der notifizierten Stellen zu gewährleisten. Es ist aber besonders wichtig, dass alle notifizierten Stellen ihre Aufgaben gleich gut und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erfordert mithin die Festlegung

¹⁴ ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1991, S. 13.

von verbindlichen Anforderungen für die Konformitätsbewertungsstellen, die dafür notifiziert werden wollen, Konformitätsbewertungsleistungen zu erbringen.

- (23) Um für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung zu sorgen, müssen auch die Anforderungen an die notifizierenden Behörden und andere Stellen, die bei der Begutachtung, Notifizierung und Überwachung von notifizierten Stellen tätig sind, festgelegt werden.
- (24) Wenn eine Konformitätsbewertungsstelle die Konformität mit den Kriterien der harmonisierten Normen nachweist, sollte vermutet werden, dass sie den entsprechenden Anforderungen in dieser Richtlinie genügt.
- (25) Das in dieser Richtlinie dargelegte System sollte durch das Akkreditierungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ergänzt werden. Da die Akkreditierung ein wichtiges Mittel zur Überprüfung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen ist, sollte sie auch zu Notifizierungszwecken eingesetzt werden.
- (26) Eine transparente Akkreditierung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die das notwendige Maß an Vertrauen in Konformitätsbescheinigungen gewährleistet, sollte von den nationalen Behörden EU-weit als bevorzugtes Mittel zum Nachweis der fachlichen Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen angesehen werden. Allerdings können nationale Behörden die Auffassung vertreten, dass sie selbst die geeigneten Mittel besitzen, um diese Beurteilung vorzunehmen. Um in solchen Fällen die Glaubwürdigkeit der durch andere nationale Behörden vorgenommenen Beurteilungen zu gewährleisten, sollten sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Unterlagen übermitteln, aus denen hervorgeht, dass die beurteilten Konformitätsbewertungsstellen die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllen.
- (27) Häufig vergeben Konformitätsbewertungsstellen Teile ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung an Unterauftragnehmer oder übertragen sie an Zweigunternehmen. Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen von Produkten in der Union erforderlichen Schutzniveaus müssen die Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen bei der Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben unbedingt denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Bewertung von Kompetenz und Leistungsfähigkeit der um Notifizierung nachsuchenden Stellen und die Überwachung von bereits notifizierten Stellen sich auch auf die Tätigkeiten erstrecken, die von Unterauftragnehmern und Zweigunternehmen übernommen werden.
- (28) Das Notifizierungsverfahren muss effizienter und transparenter werden; insbesondere muss es an die neuen Technologien angepasst werden, um eine Online-Notifizierung zu ermöglichen.
- (29) Da die notifizierten Stellen ihre Dienstleistungen in der gesamten Union anbieten können, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit erhalten, Einwände im Hinblick auf eine notifizierte Stelle zu erheben. Daher ist es wichtig, dass eine Frist vorgesehen wird, innerhalb derer etwaige Zweifel an der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen oder diesbezügliche Bedenken geklärt werden können, bevor diese ihre Arbeit als notifizierte Stellen aufnehmen.

- (30) Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit ist es entscheidend, dass die notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, ohne unnötigen Aufwand für die Wirtschaftsakteure zu schaffen. Aus demselben Grund, aber auch um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure zu gewährleisten, ist für eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren zu sorgen. Dies lässt sich am besten durch eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen erreichen.
- (31) Um für Rechtssicherheit zu sorgen, muss präzisiert werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Marktüberwachung in der EU und für die Kontrolle von Produkten, die auf den EU-Markt gelangen, auch für Explosivstoffe gelten. Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten allerdings nicht daran hindern zu entscheiden, welche Behörden für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind.
- (32) Das vorhandene System sollte um ein Verfahren ergänzt werden, mit dem die interessierten Kreise über geplante Maßnahmen gegen Produkte informiert werden können, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellen. Auf diese Weise könnten die Marktüberwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Produkten zu einem früheren Zeitpunkt einschreiten.
- (33) In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Begründung einer von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahme einhellig annehmen, sollte die Kommission nicht weiter tätig werden müssen, es sei denn, dass die Nichtkonformität Mängeln einer harmonisierten Norm zugerechnet werden kann.

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 14 (angepasst) → ₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.

- (34) In Fällen, in denen der unrechtmäßige Besitz oder die unrechtmäßige Verwendung von Explosivstoffen oder Munition, die unter diese Richtlinie fallen, eine ernste Gefahr oder schwere Beeinträchtigung für die →₁ öffentliche ← Sicherheit darstellt, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, ~~unter bestimmten Bedingungen~~ ☒ hinsichtlich der Verbringung von Explosivstoffen und Munition ☒ von dieser Richtlinie abzuweichen ☒, um einen solchen unrechtmäßigen Besitz oder eine solche unrechtmäßige Verwendung zu verhindern ☒.

↓93/15/EWG Erwägungsgrund 15 (angepasst)

- (35) Es ist wichtig, Mechanismen zur Förderung der administrativen Zusammenarbeit ☒ zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ☒ bereitzustellen. Die zuständigen ~~Stellen~~ ☒ Behörden ☒ sollten ☒ daher ☒ ~~in diesem Zusammenhang~~ auf die Verordnung ~~(EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981~~ (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden

der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung¹⁵ zurückgreifen.

↓93/15/EWG Erwägungsgrund
16 (angepasst)

- (36) Diese Richtlinie ~~berührt~~ ☒ sollte ☒ nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten ☒ berühren ☒, Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen Handels mit Explosivstoffen und Munition zu ergreifen.

↓neu

- (37) Um für die Durchführung dieser Richtlinie einheitliche Bedingungen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission¹⁶ kontrollieren, ausgeübt werden.

- (38) Für die Annahme der Umsetzungsrechtsakte zur Schaffung der Bedingungen für ein System zur Identifizierung und zur Feststellung des Verbleibs von Explosivstoffen sollte das Prüfverfahren verwendet werden.

- (39) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Hinblick darauf übertragen werden, dass diese Richtlinie durch Maßnahmen der Union an Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung von gefährlichen Gütern angepasst wird. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf der Ebene von Sachverständigen – durchführt.

- (40) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (41) Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall des Verstoßes gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen vorsehen und sicherstellen, dass diese angewandt werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

- (42) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich das Funktionieren des Binnenmarkts und gleichzeitig zu gewährleisten, dass die auf dem Markt befindlichen Explosivstoffe die Anforderungen erfüllen, die ein hohes Niveau von Schutz von Gesundheit und Sicherheit sowie anderer öffentlicher Interessen sicherstellen, auf Ebene der

¹⁵ ABl. L 144 vom 2.6.1981, S. 1-82 vom 22.3.1997, S. 1.

¹⁶ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1.

Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.

(43) Für die Bereitstellung auf dem Markt von Explosivstoffen, die bereits gemäß der Richtlinie 93/15/EWG in Verkehr gebracht wurden, ist eine Übergangsregelung vorzusehen.

(44) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der Richtlinie 93/15/EWG inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der Richtlinie 93/15/EWG.

(45) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang V genannten Fristen für die Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG in innerstaatliches Recht und für deren Anwendung unberührt lassen –

↓ 93/15/EWG (angepasst)

~~HAT~~ ☒ HABEN ☒ FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

☒ *Anwendungsbereich* ☒

1. Diese Richtlinie gilt für ☒ : ☒ ~~Explosivstoffe gemäß der Begriffsbestimmung in Absatz 2~~

↓ neu

(a) Explosivstoffe für zivile Zwecke;

(b) die Verbringung von Munition und den in den Artikeln 12, 13 und 14 geregelten Informationsaustausch darüber.

↓ 93/15/EWG

3. Diese Richtlinie gilt nicht für :

↓ 93/15/EWG (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. L 59
vom 1.3.2006, S. 43

- (a) ~~für~~ Explosivstoffe ~~einschließlich~~ ☒ und ☒ Munition, die gemäß dem einzelstaatlichen Recht zur Verwendung durch die Streitkräfte oder die Polizei bestimmt sind;
- (b) ~~für~~ →₁ pyrotechnische Gegenstände ← ☒ im Sinne der Richtlinie 2007/23/EG. ☒

↓ 93/15/EWG

~~– für Munition, jedoch mit Ausnahme der Artikel 10, 11, 12, 13, 17, 18 und 19.~~

↓ 93/15/EWG (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79
vom 7.4.1995, S. 34.
⇒ neu

53. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bestimmte Stoffe, die nicht unter diese Richtlinie fallen, durch innerstaatliches ~~Gesetz~~ ☒ Gesetze ☒ oder sonstige innerstaatliche Regelungen als Explosivstoffe einzustufen.

Artikel 2 [Artikel R1 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]
☒ **Begriffsbestimmungen** ☒

~~4. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet~~ ☒ Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen ☒:

- (1) 2. „Explosivstoffe“ ☒ : ☒ ~~sind~~ Stoffe und Gegenstände, die gemäß den „Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“ als solche betrachtet werden und in der in diesen Empfehlungen festgelegten Klasse 1 eingestuft sind;
- (2) „Empfehlungen der Vereinten Nationen“: die von dem Sachverständigenausschuß der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter erarbeiteten Empfehlungen in der von dieser Organisation veröffentlichten Fassung (Orange-Book) mit den bis zur Annahme dieser Richtlinie beschlossenen Änderungen;
- (3) „Betriebssicherheit“: die Verhütung von Unfällen und, wenn dies nicht gelingt, die Begrenzung ihrer Folgen;
- (4) „Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung“: die Verhütung einer die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzenden ~~miss~~bräuchlichen Verwendung;
- (5) „ →₁ ~~Waffenfabrikant bzw. Händler~~ ← Waffenhändler“: jede natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise in der Herstellung,

dem Austausch, der Vermietung, der Reparatur oder der Umarbeitung von Feuerwaffen und Munition bzw. dem Handel damit besteht;

(6) „Genehmigung der Verbringung“: die Entscheidung über die geplanten Verbringungen von Explosivstoffen innerhalb der Gemeinschaft;

(7) ~~„Unternehmen des Explosivstoffsektors“~~ ⇒ „Wirtschaftsakteure“ ⇐: ⇒ der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler sowie ⇐ jede juristische oder natürliche Person, die ~~eine Erlaubnis oder Genehmigung für die Herstellung, die Lagerung, die Verwendung, und die Verbringung~~ ⇒ und die Ausfuhr ⇐ von Explosivstoffen bzw. den Handel damit ~~besitzt~~ ⇒ betreibt ⇐ ;

(8) „Verbringung“: jede tatsächliche Verbringung von Explosivstoffen innerhalb ~~des Gemeinschaftsgebiets~~ ☒ der Union ☒ unter Ausschluss der Verbringungen, die an ein und demselben Ort stattfinden; z

(9) ~~„Inverkehrbringen~~ ⇒ Bereitstellung auf dem Markt ⇐ : jede entgeltliche oder unentgeltliche ~~erstmalige Bereitstellung von unter diese Richtlinie~~ ⇒ Abgabe von ⇐ ~~fallenden~~ Explosivstoffen zum Zweck des Vertriebs und/oder der Verwendung dieser Explosivstoffe auf dem ~~Gemeinschaftsmarkt~~ ☒ Markt der Union ☒ ⇒ im Rahmen einer Geschäftstätigkeit; ⇐

↓ neu

(10) „Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Explosivstoffs auf dem Unionsmarkt;

(11) „Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die einen Explosivstoff herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und Explosivstoffe unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;

(12) „Bevollmächtigter“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

(13) „Einführer“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Explosivstoffe aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;

(14) „Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Explosivstoffe auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;

(15) „technische Spezifikation“: ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Explosivstoff genügen muss;

(16) „harmonisierte Norm“: eine harmonisierte Norm im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [../..] [Normungsverordnung];

(17) „Akkreditierung“: eine Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

- (18) „nationale Akkreditierungsstelle“: eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;
- (19) „Konformitätsbewertung“: das Verfahren zur Bewertung, ob die wesentlichen Sicherheitsanforderungen an einen Explosivstoff erfüllt worden sind;
- (20) „Konformitätsbewertungsstelle“: eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;
- (21) „Rückruf“: jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endverbraucher bereits bereitgestellten Explosivstoffs abzielt;
- (22) „Rücknahme“: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindlicher Explosivstoff auf dem Markt bereitgestellt wird;
- (23) „CE-Kennzeichnung“: Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass der Explosivstoff den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind;
- (24) „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“: Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

KAPITEL II

HARMONISIERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER EXPLOSIVSTOFFE

Artikel 3~~2~~

⊗ *Freier Warenverkehr* ⊗

1 Die Mitgliedstaaten dürfen ~~das Inverkehrbringen~~ ⇒ die Bereitstellung ⇐ von Explosivstoffen, die ~~unter diese Richtlinie fallen und deren~~ die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, auf dem Markt nicht untersagen, einschränken oder behindern.

Artikel 4

⊗ *Bereitstellung auf dem Markt* ⊗

2 (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ~~die unter diese Richtlinie fallenden Explosivstoffe in der Gemeinschaft~~ nur ⇒ auf dem Markt bereitgestellt werden ⇐ ~~in Verkehr gebracht~~ werden können, wenn sie allen Bestimmungen Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, ~~mit der in Artikel 7 beschriebenen CE-Kennzeichnung versehen sind und einer Konformitätsbewertung in Übereinstimmung mit den in Anhang II genannten Verfahren unterzogen worden sind.~~

~~3. (3) Falls die unter diese Richtlinie fallenden Explosivstoffe auch unter andere Richtlinien fallen, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß von der Konformität dieser Explosivstoffe mit den Bestimmungen dieser anderen für sie geltenden Richtlinien auszugehen ist.~~

~~Artikel 3~~

~~Die unter diese Richtlinie fallenden Explosivstoffe müssen die für sie geltenden grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit des Anhangs I erfüllen.~~

KAPITEL 2

⊗ VERPFLICHTUNGEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE ⊗

Artikel 5~~4~~

⊗ Erlaubnis oder Genehmigung ⊗

~~Die Mitgliedstaaten halten die aktualisierten Angaben über die Unternehmen des Explosivstoffsektors, die eine Erlaubnis oder Genehmigung gemäß Artikel 1 Absatz 4 besitzen, zur Verfügung der übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission.~~

↓ neu

Wirtschaftsakteure müssen eine Erlaubnis oder Genehmigung besitzen, die sie zur Herstellung, Lagerung, Verwendung, Einfuhr, Ausfuhr und Verbringung von Explosivstoffen bzw. den Handel damit berechtigt.

Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer eines Wirtschaftsakteurs, der eine Erlaubnis oder Genehmigung besitzt.

Artikel 6 [Artikel R2 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Verpflichtungen der Hersteller

1. Die Hersteller gewährleisten, wenn sie Explosivstoffe in Verkehr bringen oder selbst verwenden, dass diese gemäß den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I entworfen und hergestellt wurden.
2. Die Hersteller erstellen die technischen Unterlagen nach Anhang II und führen das Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 19 durch oder lassen es durchführen.

Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass der Explosivstoff den geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an.

Die CE-Kennzeichnung braucht nicht angebracht zu werden auf Explosivstoffen für den Eigengebrauch, Explosivstoffen, die unverpackt in Pumpfahrzeugen transportiert

und geliefert werden und direkt in das Sprengloch ausgeladen werden, und Explosivstoffen, die am Sprengort hergestellt und danach sofort geladen werden (sogenannte Vor-Ort-Herstellung).

3. Die Hersteller bewahren die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung über einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs auf.
4. Die Hersteller gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität bei Serienfertigung sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Explosivstoffs, an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder der technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Explosivstoffs verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.
5. Die Hersteller stellen sicher, dass auf ihren Explosivstoffen die in der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission¹⁷ vorgesehene eindeutige Kennzeichnung vorhanden ist.
6. Die Hersteller gewährleisten, dass ihren Explosivstoffen die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer Sprache, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt wird.
7. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachter Explosivstoff nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Explosivstoffs herzustellen oder ihn gegebenenfalls zurückzunehmen und zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Explosivstoff Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie den Explosivstoff auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
8. Die Hersteller händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle für den Nachweis der Konformität des Explosivstoffs erforderlichen Informationen und Unterlagen in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Explosivstoffen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 7 [Artikel R3 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Bevollmächtigte

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und die Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

¹⁷ ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8.

2. Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die der Hersteller in seinem Auftrag festgelegt hat. Der Auftrag muss dem Bevollmächtigten gestatten, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - (a) a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die nationalen Überwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Explosivstoffs;
 - (b) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Explosivstoffs an diese Behörde;
 - (c) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren, die mit Explosivstoffen verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören.

Artikel 8 [Artikel R4 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]
Verpflichtungen der Einführer

1. Einführer bringen nur konforme Explosivstoffe in Verkehr.
2. Bevor Einführer einen Explosivstoff in Verkehr bringen, gewährleisten sie, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie gewährleisten, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass der Explosivstoff mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und dass ihm die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Explosivstoff nicht mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I übereinstimmt, darf er diesen Explosivstoff nicht in Verkehr bringen, bevor dessen die Konformität hergestellt ist. Wenn mit dem Explosivstoff eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.
3. Die Einführer stellen sicher, dass auf den von ihnen eingeführten Explosivstoffen die in der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vorgesehene eindeutige Kennzeichnung vorhanden ist.
4. Die Einführer gewährleisten, dass dem Explosivstoff die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind, die in einer Sprache, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt wird.
5. Solange sich ein Explosivstoff in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen seine Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I nicht beeinträchtigen.
6. Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachter Explosivstoff nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Explosivstoffs herzustellen oder ihn gegebenenfalls

zurückzunehmen und zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn mit dem Explosivstoff Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie den Explosivstoff auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

7. Die Einführer halten über einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Explosivstoffs eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.
8. Die Einführer händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle für den Nachweis der Konformität eines Explosivstoffs erforderlichen Informationen und Unterlagen in einer Sprache aus, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Explosivstoffen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 9 [Artikel R5 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Verpflichtungen der Händler

1. Händler berücksichtigen die Anforderungen dieser Richtlinie mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie einen Explosivstoff auf dem Markt bereitstellen.
2. Bevor sie einen Explosivstoff auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob der Explosivstoff mit der Konformitätskennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderliche Gebrauchsanleitung und die erforderlichen Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigelegt sind, die von den Endnutzern in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen der Richtlinie 2008/43/EG erfüllt haben.

Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Explosivstoff nicht mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I übereinstimmt, darf er diesen Explosivstoff nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor dessen Konformität hergestellt ist. Wenn mit dem Explosivstoff eine Gefahr verbunden ist, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

3. Solange sich ein Explosivstoff in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Explosivstoffs mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang I nicht beeinträchtigen.
4. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestellter Explosivstoff nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Explosivstoff herzustellen, ihn gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn mit dem Explosivstoff Gefahren verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie den Explosivstoff

auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

5. Die Händler händigen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Explosivstoffs erforderlich sind. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Explosivstoffen verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Artikel 10

Umstände, unter denen die Verpflichtungen des Herstellers auch für Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie und unterliegt den Verpflichtungen eines Herstellers nach Artikel 6, wenn er einen Explosivstoff unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr bringt oder einen bereits auf dem Markt befindlichen Explosivstoff so ändert, dass die Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie beeinträchtigt werden kann.

↓ 93/15/EWG (angepasst)

KAPITEL ~~3~~III

~~☒ SICHERHEITSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE KONTROLLE DER VERBRINGUNG VON EXPLOSIVSTOFFEN IN DER GEMEINSCHAFT~~

Artikel ~~119~~

~~☒ Verbringung von Explosivstoffen ☒~~

1. Die Verbringung von ~~unter diese Richtlinie fallenden~~ Explosivstoffen darf nur nach dem Verfahren der ~~nachstehenden~~ Absätze ~~☒~~ 2 bis 8 ~~☒~~ erfolgen.

↓ 93/15/EWG

~~2. Kontrollen aufgrund gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften bei der unter diesen Artikel fallenden Verbringung von Explosivstoffen finden nicht mehr als Kontrollen an den Binnengrenzen, sondern nur noch im Rahmen der üblichen Kontrollen statt, die im gesamten Gebiet der Gemeinschaft ohne Diskriminierung durchgeführt werden.~~

↓ 93/15/EWG (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.
⇒ neu

23. Zur Verbringung von Explosivstoffen mußs der Empfänger eine Genehmigung von der zuständigen Behörde ~~des Bestimmungsortes~~ ☒ im Mitgliedstaat des Empfängers ☒ erhalten. Die zuständige Behörde überprüft, ob der Empfänger zum Erwerb von Explosivstoffen rechtlich befugt ist und ob er über die erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen verfügt. ~~Die~~ ☒ Jede ☒ Durchführung von Explosivstoffen durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten ~~ist~~ ☒ muss der für die Verbringung Verantwortliche ☒ deren zuständigen Behörden ~~durch den für die Verbringung Verantwortlichen zu melden; die Durchführung bedarf der~~ ☒ und dafür die vorherige ☒ Genehmigung ~~dieser Behörden~~ ☒ der Durchfuhrmitgliedstaaten einholen ☒ .
34. ~~(4)~~ Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daßs sich in Zusammenhang mit der Überprüfung der Befugnis zum Erwerb gemäß Absatz 23 ein Problem stellt, so übermittelt er die diesbezüglichen verfügbaren Informationen der Kommission, die ~~den in Artikel 13 vorgesehenen Ausschuß unverzüglich damit befaßt~~ ⇒ die anderen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet ⇐ .
45. ~~(5)~~ Genehmigt die zuständige Behörde ~~des~~ ☒ im Mitgliedstaat des Empfängers ☒ die Verbringung, so stellt sie dem Empfänger ein Dokument aus, das die Lizenz für die Verbringung darstellt und sämtliche in Absatz 57 genannten Angaben enthält. →₁ Dieses Dokument begleitet die Explosivstoffe bis zu ihrem vorgesehenen Bestimmungsort. ← Das Dokument ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Der Empfänger hat eine Kopie des Dokuments aufzubewahren und der zuständigen Behörde ~~des Bestimmungsortes~~ ☒ im Mitgliedstaat des Empfängers ☒ auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

↓ 93/15/EWG (angepasst)

57. ~~(7)~~ Sind bei der Verbringung von Explosivstoffen spezielle Kontrollen erforderlich, mit denen festgestellt werden kann, ob die Verbringung besonderen Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in einem Teil davon entspricht, so übermittelt der Empfänger der zuständigen Behörde ~~des~~ ☒ Mitgliedstaates des Empfängers ☒ vor der Verbringung folgende Informationen:

↓ 93/15/EWG (angepasst)

- (a) Name und Anschrift der betreffenden Unternehmer; ~~Diese Angaben müssen hinreichend detailliert sein, damit einerseits Verbindung mit diesen Unternehmern aufgenommen und andererseits festgestellt werden kann, ob die betreffenden Personen amtlich befugt sind, die Sendung entgegenzunehmen;~~

↓93/15/EWG

- (b) Anzahl und Menge der verbrachten Explosivstoffe;
- (c) eine vollständige Beschreibung des Explosivstoffs sowie Angaben zu dessen Identifizierung einschließlich der Identifikationsnummer der Vereinten Nationen;
- (d) Angaben zur Einhaltung der Bedingungen für das Inverkehrbringen, sofern die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden;
- (e) Transportart und -strecke;
- (f) vorgesehener Abfahrts- und Ankunftstermin;
- (g) erforderlichenfalls die genauen Übergangsstellen zwischen den Mitgliedstaaten.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.
⇒ neu

☒ Diese unter Buchstabe a des ersten Unterabsatzes aufgeführten Angaben müssen hinreichend detailliert sein, damit einerseits Verbindung mit diesen Unternehmern aufgenommen und andererseits festgestellt werden kann, ob die betreffenden Personen befugt sind, die Sendung entgegenzunehmen ☒ 3.

Die zuständigen Behörden ~~des Bestimmungsortes~~ ☒ im Mitgliedstaat des Empfängers prüft ☒ ~~prüfen~~ die Bedingungen, →₁ unter denen die Verbringung stattfinden soll ← ; diese Prüfung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung. Entsprechen die Explosivstoffe den besonderen Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung, so wird die Verbringung genehmigt. Bei einer Durchführung durch das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten prüfen und genehmigen diese ~~Staaten~~ ☒ Mitgliedstaaten ☒ die transportbezogenen Informationen ☒ ebenfalls ☒ ~~entsprechend~~.

6. ~~(6)~~ Ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Auffassung, dass besondere Sicherheitsanforderungen gemäß ~~den Absatz~~ ⇒ den Absätzen 4 und ⇐ ~~57~~ nicht erforderlich sind, so ~~kann~~ ☒ darf ☒ die Verbringung von Explosivstoffen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats oder in einem Teil davon ohne die vorherige Information gemäß Absatz ~~57~~ erfolgen. In einem solchen Fall erteilt die zuständige Behörde ☒ im Mitgliedstaat des Empfängers ☒ ~~des Bestimmungsortes~~ eine Genehmigung der Verbringung, die für einen bestimmten Zeitraum gültig ist, jedoch jederzeit im Wege einer begründeten Entscheidung ausgesetzt oder zurückgezogen werden kann. In dem in Absatz ~~45~~ genannten Dokument, das die Explosivstoffe bis zu deren Bestimmungsort begleitet, wird in diesem Fall nur die genannte Genehmigung erwähnt.

- ~~78.~~ ~~(8)~~ Unbeschadet der normalen Kontrollen, die der Abgangsmitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet gemäß dieser Richtlinie durchführt, übermitteln die Empfänger oder die ~~Unternehmer~~ Wirtschaftsakteure den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats sowie des Durchfuhrmitgliedstaats auf Antrag alle ihnen zur Verfügung stehenden sachdienlichen \rightarrow_1 Informationen über die Verbringung von Explosivstoffen \leftarrow .
- ~~89.~~ ~~(9)~~ Kein Lieferant darf Explosivstoffe verbringen, solange der Empfänger nicht die nach den \rightarrow_1 Absätzen \leftarrow ~~23~~, ~~45~~, ~~56~~ und ~~67~~ hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat.

Artikel ~~1210~~

Verbringung von Munition

1. ~~(1)~~ Munition darf nur dann von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn das Verfahren der ~~nachstehenden~~ Absätze 2 bis 5 eingehalten wird. ~~Diese Bestimmungen~~ Jene Absätze gelten auch im Fall der Verbringung von Munition im Versandhandel.

↓93/15/EWG (angepasst)

2. ~~(2)~~ Bei der Verbringung von Munition in einen anderen Mitgliedstaat teilt der Betreffende vor jeder Beförderung dem Mitgliedstaat, in dem sich diese Munition befindet, Folgendes mit:
- (a) Name und Anschrift des Verkäufers oder ~~Überlassers~~ Verbringers und des Käufers oder Erwerbers und gegebenenfalls des Eigentümers;
 - (b) Anschrift, an die die Munition versandt oder befördert wird;
 - (c) Munitionsmenge, die Gegenstand des Versands oder der Beförderung ist;
 - (d) die zur Identifikation der Munition erforderlichen Angaben sowie ferner die Angabe, ~~daßs~~ die Munition gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der ~~Beschußs~~ Zeichen für Handfeuerwaffen kontrolliert worden ist;
 - (e) ~~Beförderungsmittel~~ die Verbringungsmittel ;
 - (f) Absendetag und voraussichtlicher Ankunftstag.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
 \rightarrow_1 Berichtigung, ABl. Nr. L 79
vom 7.4.1995, S. 34.

Die in ~~unter den beiden letzten Gedankenstrichen~~ Unterabsatz 1 Buchstaben e und f genannten Angaben können unterbleiben, wenn die Verbringung zwischen Waffenhändlern erfolgt. Der Mitgliedstaat prüft die Umstände, unter denen die

Verbringung stattfindet, →₁ insbesondere nach Gesichtspunkten der Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung ← . Genehmigt der Mitgliedstaat die betreffende Verbringung, so stellt er einen Erlaubnisschein aus, der alle in Unterabsatz 1 genannten Angaben enthält. Der Schein muß die Munition bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten. ~~Eer~~ ist auf Verlangen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit vorzuweisen.

↓ 93/15/EWG

3. ~~(3)~~ Jeder Mitgliedstaat kann Waffenhändlern das Recht einräumen, ohne vorherige Genehmigung im Sinne des Absatzes 2 Munition von seinem Gebiet zu einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Waffenhändler zu verbringen. Er stellt zu diesem Zweck eine Genehmigung aus, die eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren hat und jederzeit durch eine mit Gründen versehene Entscheidung ausgesetzt oder aufgehoben werden kann. Ein Dokument, das auf diese Genehmigung Bezug nimmt, muß die Munition bis zu ihrem Bestimmungsort begleiten; ~~Ees~~ ist auf Verlangen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorzuweisen.

Die Waffenhändler teilen den Behörden des Abgangsmitgliedstaats vor Durchführung der Verbringung alle Auskünfte gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 mit.

4. ~~(4)~~ Jeder Mitgliedstaat leitet den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Munitionsarten zu, bei denen die Genehmigung zur Verbringung in sein Gebiet ohne seine vorherige Zustimmung erteilt werden darf.
-

↓ 93/15/EWG (angepasst)

Diese Munitionsverzeichnisse werden den Waffenhändlern zugestellt, die ~~im Rahmen des~~ gemäß dem Verfahrens des Absatzes 3 eine Genehmigung zur zustimmungsfreien Verbringung der Munition erhalten haben.

↓ 93/15/EWG

5. ~~(5)~~ Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Bestimmungsmitgliedstaat alle ihm zur Verfügung stehenden zweckdienlichen Informationen über endgültige Munitionsverbringungen.
-

↓ 93/15/EWG (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.

Die Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß den ~~in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren~~ Absätzen 2 und 3 erhalten, werden spätestens bei der Verbringung dem Bestimmungsmitgliedstaat und den etwaigen Durchfuhrmitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 1311

~~⊗~~ **Ausnahmen aus Gründen der Sicherheit** ~~⊗~~

Stellt der unrechtmäßige Besitz oder die unrechtmäßige Verwendung von Explosivstoffen oder Munition, ~~die unter diese Richtlinie fallen~~, eine ernste Gefahr oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung dar, so kann abweichend von Artikel 119 Absätze 3, 5, 6 und 7 →₁ sowie von Artikel 1210 ← der betroffene Mitgliedstaat im Hinblick auf die Verbringung von Explosivstoffen oder Munition alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem unrechtmäßigen Besitz oder der unrechtmäßigen Verwendung vorzubeugen.

Diese ~~⊗~~ in Absatz 1 aufgeführten ~~⊗~~ Maßnahmen müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Sie dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung im Handel zwischen Mitgliedstaaten darstellen.

↓93/15/EWG

Trifft ein Mitgliedstaat derartige Maßnahmen, so teilt er dies unverzüglich der Kommission mit. ~~Die~~ Diese unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

↓93/15/EWG (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79
vom 7.4.1995, S. 34.

KAPITEL IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 1412

~~⊗~~ **Informationsaustausch** ~~⊗~~

1. ~~(1)~~ Die Mitgliedstaaten errichten zur Durchführung der →₁ Artikel 119 und 1210 ← Netze für den Informationsaustausch. Sie benennen den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die einzelstaatlichen Behörden, die damit beauftragt sind, die Informationen entgegenzunehmen oder weiterzugeben und die Formalitäten Verfahren nach ~~den~~ ~~⊗~~ jenen ~~⊗~~ Artikel Artikeln 9 und 10 vorzunehmen anzuwenden .

↓neu

Die Mitgliedstaaten halten die aktualisierten Angaben über die Wirtschaftsakteure, die eine Erlaubnis oder Genehmigung gemäß Artikel 5 besitzen, zur Verfügung der übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission.

↓93/15/EWG (angepasst)

2. Für die ~~Durchführung~~ ☒ Umsetzung ☒ dieser Richtlinie ~~gelten~~ ☒ gilt ☒ die ~~Bestimmungen der~~ Verordnung (EG) Nr. 515/97(~~EWG~~) Nr. 1468/81 entsprechend, insbesondere ~~diejenigen~~ die Anforderungen hinsichtlich der ~~über die~~ Vertraulichkeit.

↓219/2009/EG (angepasst)

⇒ neu

Artikel 15

☒ *Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen* ☒

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die ~~Unternehmen des Explosivstoffsektors~~ ⇒ Wirtschaftsakteure ☐ über ein System verfügen, mit dem der Besitzer der Explosivstoffe jederzeit festgestellt werden kann.

↓ 219/2009/EG (angepasst)

⇒ neu

Die Kommission kann ~~Maßnahmen~~ ⇒ Umsetzungsrechtsakte ☐ zur Festlegung der Bedingungen für die ~~Durchführung~~ ⇒ Anwendung ☐ dieses Absatzes 1 erlassen ⇒ , um auf Unionsebene ein System zur eindeutigen Identifizierung und Rückverfolgung einzurichten ☐. Diese ⇒ Umsetzungsrechtsakte ☐ ~~Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung~~ werden nach dem in Artikel ~~13~~ 47 Absatz ~~4~~ 2 genannten ~~Regelungsverfahren mit Kontrolle~~ ⇒ Prüfverfahren ☐ erlassen.

↓93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

Die ~~Unternehmen des Explosivstoffsektors~~ ⇒ Wirtschaftsakteure ☐ bewahren die Unterlagen über ihre Geschäftsvorgänge auf, um ihre Verpflichtungen gemäß ~~diesem Artikel~~ Absatz 1 zu erfüllen.

Die ~~in diesem Artikel~~ ⇒ den Absätzen 1 und 2 ☐ genannten Unterlagen sind ab dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die betreffenden Geschäftsvorgänge stattgefunden haben, noch mindestens ~~drei~~ ⇒ zehn ☐ Jahre lang aufzubewahren, selbst wenn ~~das Unternehmen~~ ⇒ der Wirtschaftsakteur ☐ inzwischen seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat. Sie sind den zuständigen Stellen auf Verlangen umgehend zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 15

~~Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Explosivstoffe mit einer geeigneten Kennzeichnung versehen sind.~~

Artikel 16

⊗ Erlaubnis von Herstellungstätigkeiten ⊗

Erteilt ein Mitgliedstaat eine Erlaubnis oder Genehmigung nach ⊗ Artikel 5 zur Herstellung von ⊗ ~~Ausübung einer Herstellungstätigkeit im Explosivstoff~~ ⊗ Explosivstoffen ⊗ ~~Explosivstoffsektor~~, so prüft er insbesondere, ob die Verantwortlichen die Gewähr für die Einhaltung der von ihnen übernommenen technischen Verpflichtungen bieten.

Artikel ~~17~~¹⁸

⊗ ~~Beschlagnahmen~~ ⊗

Jeder Mitgliedstaat erlässt ~~im Rahmen seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften~~ die erforderlichen Maßnahmen, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, jedwedes ~~unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallendes Erzeugnis~~ ⊗ n Explosivstoff ⊗ zu beschlagnahmen, wenn hinreichend nachgewiesen worden ist, daßs diese ⊗ r Explosivstoff ⊗ s ~~Erzeugnis~~ einem unerlaubten Erwerb, Verwendungszweck oder Handel zugeführt wird.

KAPITEL 4

⊗ KONFORMITÄT DES EXPLOSIVSTOFFS ⊗

Artikel ~~18~~¹⁴ [Artikel R8 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⊗ ~~Konformitätsvermutung~~ ⊗

(1) ~~Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß die unter diese Richtlinie fallenden~~ ⊗ Bei ⊗ ~~Explosivstoffe~~ ⊗ Explosivstoffen, ⊗ die →₁ ~~in Artikel 3 genannten grundlegenden Anforderungen~~ ← ~~an die Betriebssicherheit erfüllen, wenn sie den einschlägigen einzelstaatlichen Normen zur Umsetzung harmonisierter~~ ⊗ mit harmonisierten ⊗ Normen ⊗ oder Teilen davon übereinstimmen ⊗ entsprechen, deren Referenznummern ⊗ Fundstellen ⊗ im Amtsblatt der Europäischen ⊗ Union ⊗ Gemeinschaften veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit ⊗ den wesentlichen Sicherheitsanforderungen ⊗ des Anhangs I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind. ~~Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Referenznummern der einzelstaatlichen Normen zur Umsetzung harmonisierter Normen.~~

↓ neu

Entspricht eine harmonisierte Norm den Anforderungen, die sie abdeckt und die in Anhang I oder Artikel 27 aufgeführt sind, veröffentlicht die Kommission die Fundstellen dieser Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

↓ 93/15/EWG

~~2. (2) Die Kommission gibt in dem in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehenen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 83/189/EWG im einzelnen an, welche Arbeiten im Bereich der harmonisierten Normen durchgeführt wurden.~~

~~Artikel 5~~

~~Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die harmonisierten Normen nach Artikel 4 die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 nicht vollständig erfüllen, so befaßt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat unter Angabe der Gründe den mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuß. Der Ausschuß nimmt unverzüglich Stellung.~~

~~Nach Erhalt der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, welche Maßnahmen im Hinblick auf die Normen und deren Veröffentlichung nach Artikel 4 zu treffen sind.~~

↓ 93/15/EWG (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.
⇒ neu

Artikel ~~196~~

☒ Konformitätsbewertungsverfahren ☒

~~(1) Die Verfahren zum~~ ☒ Zum ☒ Nachweis der Konformität von Explosivstoffen ☒ kann eines der folgenden Verfahren dienen: ☒ ~~umfassen~~

(a) ~~a)~~ entweder die EG-Baumusterprüfung (Modul B) gemäß Anhang II Abschnitt 1, und nach Wahl des Herstellers, ☒ eines der folgenden Verfahren ☒ :

(i) ~~entweder~~ die Konformität mit der Bauart ⇒ auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen ⇐ (Modul C) gemäß Anhang II ~~Abschnitt 2~~

(ii) ~~oder das Verfahren zur~~ ☒ die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer ☒ Qualitätssicherung ~~Produktion~~ ☒ des Herstellungsverfahrens ☒ (Modul D) gemäß Anhang II ~~Abschnitt 3~~

- (iii) ~~oder das Verfahren zur~~ ☒ die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer ☒ Qualitätssicherung ☒ des ☒ Produkts (Modul E) gemäß Anhang II ~~Abschnitt 4~~
- (iv) ~~oder die~~ ☒ die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer ☒ Prüfung ~~bei~~ ☒ von ☒ Produkten (Modul F) gemäß Anhang II ~~Abschnitt 5~~;
- (b) ~~b) →~~ ₁ ~~= oder~~ die ☒ die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer ☒ Einzelprüfung ~~←~~ (Modul G) ☒ gemäß Anhang II ☒ .
-

↓neu

Artikel 20 [Artikel R10 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

EU-Konformitätserklärung

1. Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass die Erfüllung der in Anhang I aufgeführten wesentlichen Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde.
2. Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG, enthält die in den einschlägigen Modulen des Anhangs II dieser Richtlinie angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem der Explosivstoff in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt der Explosivstoff bereitgestellt wird.
3. Unterliegt ein Explosivstoff mehreren Rechtsvorschriften der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche EU-Rechtsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betroffenen Rechtsvorschriften samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben.
4. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Explosivstoffs.

↓93/15/EWG (angepasst)
→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79
vom 7.4.1995, S. 34.
⇒neu

ANHANG IV

KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG

Artikel 21 [Artikel R11 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⊗ *Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung* ⊗

~~Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:~~ ⇒ Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. ⇐

~~Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.~~

Artikel 227 [Artikel R12 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⊗ *Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung* ⊗

1. →₁ (1) ~~Die CE-Konformitätskennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf den~~ ⊗ dem ⊗ Explosivstoffen ⊗ angebracht. ⊗ ~~oder, falls~~ ⇒ Falls ⇐ dies nicht möglich ⇒ oder wegen der Beschaffenheit des Explosivstoffs nicht gerechtfertigt ⇐ ist, ~~auf einem an den Explosivstoffen befestigten Kennzeichnungsschild oder, falls die beiden ersten Kennzeichnungsarten nicht anwendbar sind,~~ auf der Verpackung ⇒ und den beigefügten Unterlagen ⇐ angebracht. ← ~~Das Kennzeichnungsschild ist so auszulegen, dass es nicht wieder verwendet werden kann.~~

↓neu

2. Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs angebracht.
3. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der notifizierten Stelle, falls diese Stelle in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war.
4. Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten anzubringen.
5. Hinter der CE-Kennzeichnung und der in Absatz 3 genannten Kennnummer kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das eine besondere Gefahr oder Verwendung angibt.

↓ 93/15/EWG (neu)

~~Anhang IV enthält ein Muster des für die CE-Kennzeichnung zu verwendenden Schriftbildes.~~

~~(2) Es ist nicht zulässig, auf den Explosivstoffen Zeichen oder Aufschriften anzubringen, die geeignet sind, Dritte über die Bedeutung und das Schriftbild der CE-Kennzeichnung irrezuführen. Jedes andere Zeichen darf auf den Explosivstoffen angebracht werden, wenn es Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.~~

~~(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8~~

~~(a) ist bei der Feststellung durch einen Mitgliedstaat, daß die CE-Kennzeichnung unberechtigterweise angebracht wurde, der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortliche verpflichtet, das Erzeugnis hinsichtlich der Bestimmungen über die Kennzeichnung wieder in Einklang mit den Konformitätsanforderungen zu bringen und den weiteren Verstoß unter den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu verhindern;~~

~~(b) muß — falls die Nichtübereinstimmung weiterbesteht — der Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts einzuschränken oder zu untersagen bzw. um zu gewährleisten, daß es nach dem Verfahren des Artikels 8 vom Markt zurückgezogen wird.~~

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

KAPITEL 5

⊗ NOTIFIZIERUNG VON KONFORMITÄTSMITTELSSTELLEN ⊗

Artikel 23 [Artikel R13 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⊗ Notifizierung ⊗

2. ~~(2)~~ Die Mitgliedstaaten ~~teilen~~ ⇒ notifizieren ⇐ der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ~~mit, welche~~ ⇒ die ⇐ Stellen ⇒, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen. ⇐ sie für die Durchführung der vorstehend beschriebenen Konformitätsbewertung bezeichnet haben, welche spezifischen Aufgaben diesen Stellen übertragen wurden und welche Kennnummern ihnen bereits von der Kommission zugeteilt wurden.

Artikel 24 [Artikel R14 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]
Notifizierende Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Begutachtung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von Artikel 29, zuständig ist.
2. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Absatz 1 von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne von und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgt

Artikel 25 [Artikel R15 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]
Anforderungen an notifizierende Behörden

1. Eine notifizierende Behörde wird so eingerichtet, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen kommt.
2. Eine notifizierende Behörde gewährleistet durch ihre Organisation und Arbeitsweise, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.
3. Eine notifizierende Behörde wird so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle von kompetenten Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen identisch sind, welche die Begutachtung durchgeführt haben.
4. Eine notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.
5. Eine notifizierende Behörde stellt die Vertraulichkeit der von ihr erlangten Informationen sicher.
6. Einer notifizierenden Behörde stehen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung, so dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Artikel 26 [Artikel R16 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]
Informationspflichten der notifizierenden Behörden

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Verfahren zur Begutachtung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung notifizierter Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission macht diese Information der Öffentlichkeit zugänglich.

↓ 93/15/EWG (neu)

~~Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der benannten Stellen unter Angabe ihrer Kennnummer und der ihnen übertragenen Aufgaben im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Sie hält das Verzeichnis auf dem neuesten Stand.~~

~~Die Mitgliedstaaten wenden bei der Bewertung der zu benennenden Stellen die in Anhang III festgelegten Mindestkriterien an. Es wird davon ausgegangen, daß Stellen, die den in den einschlägigen harmonisierten Normen festgelegten Bewertungskriterien entsprechen, auch diese Mindestkriterien erfüllen.~~

~~Ein Mitgliedstaat, der eine Stelle benannt hat, muß diese Benennung zurückziehen, wenn er feststellt, daß diese Stelle die in Unterabsatz 2 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt. Er setzt die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.~~

↓ 93/15/EWG (angepasst)

ANHANG III

~~VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE MINDESKRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG DER STELLEN~~

*Artikel 27 [Artikel R17 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]
⊗ Anforderungen an notifizierte Stellen ⊗*

↓ neu

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle erfüllt für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen der Absätze 2 bis 11.
2. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist nach nationalem Recht gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
3. Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Explosivstoff, die bzw. den er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Explosivstoffe bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als solche Stelle gelten, unter der Bedingung, dass ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenkonflikte nachgewiesen ist.

41. ~~Die Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Installateur der zu prüfenden Explosivstoffe identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein.~~ ☒ Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen nicht Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Explosivstoffe oder Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. ☒ ⇒ Dies schließt nicht die Verwendung von Explosivstoffen, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung solcher Produkte zum persönlichen Gebrauch aus. ⇐

~~They~~☒ Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter ☒ dürfen weder ~~unmittelbar noch als Beauftragte~~ ☒ direkt ☒ an der ~~Planung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung~~ ⇒ Entwurf, Herstellung bzw. Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Instandhaltung dieser Explosivstoffe beteiligt sein, noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten ⇐ . ~~Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.~~ ⇒ Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsmaßnahmen, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen können. Dies gilt besonders für Beratungsdienstleistungen. ⇐

⇒ Die Konformitätsbewertungsstellen gewährleisten, dass Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen. ⇐

52. ~~Die Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfung mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflußnahme vor allem finanzieller Art auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere von der Einflußnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.~~ ☒ Die Konformitätsbewertungsstellen und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben. ☒

↓ neu

6. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, die ihr nach Maßgabe von Artikel 19 zufallen und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung erfüllt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle verfügt jederzeit, für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Art und Kategorie von Explosivstoffen, für die sie notifiziert wurde, über:

- (a) die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen;
- (b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. Sie verfügt über eine angemessene Politik und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;
- (c) Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, dem Grad an Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.

↓ 93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

~~3. Die Stelle muß über das Personal verfügen und Sie muss die Mittel besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Prüfungen Konformitätsbewertungstätigkeiten verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind, und sie muß außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen allen erforderlichen Geräten und Einrichtungen haben.~~

74. ~~4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muß folgendes~~ Die Mitarbeiter, die für die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständig sind, besitzen:

- (a) ~~eine gute technische und berufliche Ausbildung; eine~~ solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung in dem Bereich umfasst, für den die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde;
- (b) ~~eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet~~

☒ der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die ausreichende Befugnis, solche Bewertungen durchzuführen ☒;

↓ neu

(c) angemessene Kenntnisse und Verständnis der wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Anhang I, der einschlägigen harmonisierten Normen und der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sowie der nationalen Rechtsvorschriften,

↓ 93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

(d) die erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, in ☒ mit ☒ denen die durchgeführten Prüfungen niedergelegt Durchführung von Bewertungen belegt werden wird .

85. ~~5.~~ Die ~~Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten.~~ ☒ Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Leitungsebenen und ihres Bewertungspersonals wird garantiert. ☒

Die ~~Höhe der~~ Entlohnung ~~jedes Prüfers~~ ☒ der obersten Leitungsebene und des bewertenden Personals der Konformitätsbewertungsstelle ☒ darf ~~sich weder~~ ☒ nicht ☒ nach der ~~Zahl~~ ☒ Anzahl ☒ der ~~von ihm~~ durchgeführten ~~Prüfungen~~ ~~noch nach den~~ Bewertungen oder deren Ergebnissen ~~dieser Prüfung~~ richten.

96. Die ~~Stelle muß~~ ☒ Konformitätsbewertungsstellen schließen ☒ eine Haftpflichtversicherung abschließen, ~~es sei denn,~~ ☒ sofern ☒ diese Haftpflicht ~~wird aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften~~ ☒ nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften ☒ vom Staat ~~gedeckt~~ ☒ übernommen wird ☒ oder ~~die Prüfungen werden unmittelbar von dem~~ ☒ der ☒ Mitgliedstaat ~~durchgeführt~~ ☒ selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist ☒ .

107. ~~7.~~ Das Personal der Stelle ist ~~(außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staats, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die dieser Richtlinie Wirkung verleiht, Kenntnis erhält.~~ ☒ Informationen, welche die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Anhang II oder einer ihrer nationalen Durchführungsvorschriften erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht ☒ ⇒ außer gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt. Eigentumsrechte werden geschützt. ⇐

11. Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, die im Rahmen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geschaffen wurde, bzw. sorgen dafür, dass ihr Bewertungspersonal darüber informiert wird, und wenden die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an.

Artikel 28 [Artikel R18 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Konformitätsvermutung

Weist eine Konformitätsbewertungsstelle nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen oder von Teilen davon erfüllt, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird vermutet, dass sie die Anforderungen nach Artikel 27 erfüllt, insoweit als die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken.

Artikel 29 [Artikel R20 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Zweigunternehmen von notifizierten Stellen und Vergabe von Unteraufträgen

1. Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen von Artikel 27 erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.
2. Die notifizierten Stellen tragen die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.
3. Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Kunde dem zustimmt.
4. Die notifizierten Stellen halten die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihm/ihr gemäß Anhang II ausgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

Artikel 30 [Artikel R22 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Anträge auf Notifizierung

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle beantragt ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.
2. Diesem Antrag legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des/der Konformitätsbewertungsmoduls/-e und des/der Explosivstoffs/-e, für das/die diese Stelle Kompetenz beansprucht, sowie wenn vorhanden, eine

Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen von Artikel 27 erfüllt.

3. Kann die Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, legt sie der notifizierenden Behörde als Nachweis alle Unterlagen vor, die erforderlich sind, um zu überprüfen, festzustellen und regelmäßig zu überwachen, ob sie die Anforderungen von Artikel 27 erfüllt.

Artikel 31 [Artikel R23 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Notifizierungsverfahren

1. Die notifizierenden Behörden dürfen nur Konformitätsbewertungsstellen notifizieren, die die Anforderungen von Artikel 27 erfüllen.
2. Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird.
3. Eine Notifizierung enthält vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungstätigkeiten, dem/den betreffenden Konformitätsbewertungsmodul/-en und Explosivstoff/-en sowie die betreffende Bestätigung der Kompetenz.
4. Beruht eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 30 Absatz 2, legt die notifizierende Behörde der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Unterlagen als Nachweis, durch den die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle bestätigt wird, sowie die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Stelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach Artikel 27 genügt.
5. Die betreffende Stelle darf die Aufgaben einer notifizierten Stelle nur dann wahrnehmen, wenn weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach einer Notifizierung, wenn eine Akkreditierungsurkunde vorliegt, oder innerhalb von zwei Monaten nach einer Notifizierung, wenn keine Akkreditierung vorliegt, Einwände erhoben haben.

Als notifizierte Stelle für die Zwecke dieser Richtlinie gelten nur solche Stellen.

6. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

Artikel 32 [Artikel R24 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Kennummern und Verzeichnis notifizierter Stellen

1. Die Kommission weist einer notifizierten Stelle eine Kennnummer zu.

Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsvorschriften der Union notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige Kennnummer.

2. Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Richtlinie notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Sie trägt für die Aktualisierung dieser Liste Sorge.

Artikel 33 [Artikel R25 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Änderungen der Notifizierungen

1. Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 27 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt wurde oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.
2. Bei Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung der Notifizierung oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift der notifizierende Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiter bearbeitet bzw. für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Artikel 34 [Artikel R26 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Anfechtung der Kompetenz von notifizierten Stellen

1. Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie die Kompetenz einer notifizierten Stelle oder die dauerhafte Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle anzweifelt oder ihr Zweifel daran zur Kenntnis gebracht werden.
2. Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.
3. Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.
4. Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, setzt sie den notifizierenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis und fordert ihn auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist.

Artikel 35 [Artikel R27 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Verpflichtungen der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Arbeit

1. Die notifizierten Stellen führen die Konformitätsbewertung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang II durch.

2. Konformitätsbewertungen werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteure vermieden werden. Die Konformitätsbewertungsstellen üben ihre Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Grads der Komplexität der betroffenen Produkttechnologie und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Fertigungsprozesses aus.

Hierbei gehen sie allerdings so streng vor und halten ein solches Schutzniveau ein, wie es für die Konformität des Explosivstoffs mit den Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist.

3. Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein Hersteller die wesentlichen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt hat, die in Anhang I oder in den entsprechenden harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen festgelegt sind, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine Konformitätsbescheinigung aus.

4. Hat eine notifizierte Stelle bereits eine Bescheinigung ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass der Explosivstoff die wesentlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung falls nötig aus oder zieht sie zurück.

5. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, beschränkt die notifizierte Stelle gegebenenfalls alle Bescheinigungen, setzt sie aus bzw. zieht sie zurück.

Artikel 36

Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen notifizierter Stellen vorgesehen ist.

Artikel 37 [Artikel R28 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Meldepflichten der notifizierten Stellen

1. Die notifizierten Stellen melden der notifizierenden Behörde:

(a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung,

(b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,

(c) jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,

(d) auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen sind und welche anderen

Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

2. Die notifizierte Stellen übermitteln den übrigen Stellen, die unter dieser Richtlinie notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und dieselben Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Artikel 38 [Artikel R29 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Erfahrungsaustausch

Die Kommission organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

Artikel 39 [Artikel R30 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Koordinierung der notifizierten Stellen

Die Kommission sorgt dafür, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den im Rahmen dieser Richtlinie notifizierten Stellen in Form einer sektoralen Gruppe notifizierter Stellen eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sich die von ihnen notifizierten Stellen an der Arbeit dieser Gruppe direkt oder über benannte Bevollmächtigte beteiligen.

KAPITEL 6

ÜBERWACHUNG DES UNIONSMARKTES, KONTROLLE DER AUF DEN UNIONSMARKT EINGEFÜHRTEN PRODUKTE UND SCHUTZKLAUSELVERFAHREN

Artikel 40

Überwachung des Unionsmarktes und Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten Produkte

Für Explosivstoffe gelten Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

↓ 93/15/EWG (angepasst)

Artikel ~~41~~⁸ [Artikel R31 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

⊗ *Verfahren zur Behandlung von Explosivstoffen, mit denen eine Gefahr verbunden ist, auf nationaler Ebene* ⊗

↓ 93/15/EWG

~~1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein Explosivstoff mit CE-Konformitätskennzeichnung bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr im Hinblick auf die Betriebssicherheit darstellen kann, so trifft er alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, damit dieser Explosivstoff aus dem Verkehr gezogen und sein Inverkehrbringen sowie der freie Verkehr damit untersagt wird.~~

~~Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von dieser Maßnahme und gibt dabei an, warum er diese Entscheidung getroffen hat, und im besonderen, ob die Nichtkonformität zurückzuführen ist auf~~

~~Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen,~~

~~unrichtige Anwendung der Normen oder~~

~~Mängel der Normen.~~

↓ neu

1. Sind die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig geworden oder haben sie hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Explosivstoff die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, beurteilen sie, ob der betreffende Explosivstoff alle in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

2. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass den Explosivstoff die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, fordern sie unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art der Gefahr angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Explosivstoffs mit diesen Anforderungen herzustellen, ihn vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die entsprechende notifizierte Stelle.

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gilt für die in Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen.

3. Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.
4. Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass alle geeigneten Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen Explosivstoffe erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.
5. Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Explosivstoffs auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, den Explosivstoff vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.
6. Aus den in Absatz 4 genannten Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Explosivstoffs, die Herkunft des Explosivstoffs, die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des relevanten Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
 - (a) Der Explosivstoff erfüllt die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder anderer im öffentlichen Interesse schützenswerter Aspekte nicht;
 - (b) die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung laut Artikel 18 eine Konformitätsvermutung gilt, sind mangelhaft.
7. Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des Explosivstoffs sowie, falls sie der gemeldeten nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.
8. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.
9. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich des betreffenden Explosivstoffs getroffen werden.

↓93/15/EWG

~~2. Die Kommission nimmt binnen kürzester Frist Konsultationen mit den Betroffenen auf. Stellt die Kommission daraufhin fest, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der sie ergriffen hat, sowie die übrigen Mitgliedstaaten. Stellt die Kommission nach den Konsultationen fest, daß die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der diese Maßnahme getroffen hat.~~

~~In dem besonderen Fall, daß die Maßnahme nach Absatz 1 mit einem Mangel der Normen begründet wird, befaßt die Kommission nach Anhörung der Betroffenen den mit der Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten Ständigen Ausschuß binnen zwei Monaten, wenn der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen ergriffen hat, diese beibehalten will, und leitet die Verfahren des Artikels 5 ein.~~

↓neu

Artikel 42 [Artikel R32 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Schutzklauselverfahren der Union

1. Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 41 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass diese nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den/die betroffenen Wirtschaftsakteur/-e und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung beschließt die Kommission, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn diesen und dem/den betroffenen Marktteilnehmer/-n unverzüglich mit.

2. Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der nichtkonforme Explosivstoff vom Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Hält sie die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

3. Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität des Explosivstoffs mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe b begründet, leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel [8] der Verordnung (EU) Nr. [...] [Normungsverordnung] ein.

Artikel 43 [Artikel R33 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]

Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit durch konforme Explosivstoffe

1. Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 41 Absatz 1 fest, dass ein Explosivstoff eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder

für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte darstellt, obwohl er mit dieser Richtlinie übereinstimmt, fordert er den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass der betreffende Explosivstoff bei seinem Inverkehrbringen diese Gefahr nicht mehr aufweist oder dass er innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen, vertretbaren Frist, die er vorschreiben kann, vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

2. Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass die Korrekturmaßnahmen, die ergriffen werden, sich auf sämtliche betroffenen Explosivstoffe erstrecken, die er in der Union auf dem Markt bereitgestellt hat.
3. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon. Aus diesen Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung des betreffenden Explosivstoffs, seine Herkunft, seine Lieferkette, die Art der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.
4. Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den/die betroffenen Wirtschaftsakteur/-e und nimmt eine Beurteilung der ergriffenen nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.
5. Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn diesen und dem/den betroffenen Marktteilnehmer/-n unverzüglich mit.

↓ 93/15/EWG (angepasst)

Artikel 44 [Artikel R34 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG]
⊗ Formale Nichtkonformität ⊗

~~3. Wurde ein nicht konformer Explosivstoff mit der CE-Kennzeichnung versehen, so trifft der zuständige Mitgliedstaat gegen den für diese Erklärung Verantwortlichen die gebotenen Maßnahmen und unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.~~

↓ neu

1. Unbeschadet des Artikels 41 fordert ein Mitgliedstaat den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:
 - (a) Die Konformitätskennzeichnung wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von Artikel 22 dieser Richtlinie angebracht;
 - (b) die Konformitätskennzeichnung wurde nicht angebracht;
 - (c) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;

- (d) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ordnungsgemäß ausgestellt;
 - (e) die technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig.
2. Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Explosivstoffs auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

KAPITEL 7

ÜBERTRAGENE BEFUGNISSE UND AUSSCHUSS

Artikel 45

Übertragene Befugnisse

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 46 für die Identifizierung pyrotechnischer Gegenstände gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und bestimmter Munition gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b auf der Grundlage der „Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“ zu erlassen.

Artikel 46

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den Bedingungen dieses Artikels.
2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 45 ist unbefristet und gilt ab *[dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*.
3. Die in Artikel 45 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Die Befugnisübertragung wird durch einen Beschluss widerrufen, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß Artikel 45 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum seiner Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitteilen, dass sie keine Einwände haben. Dieser

Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

↓219/2009/EG (angepasst)
⇒neu

Artikel ~~47~~⁴³

☒ Ausschussverfahren ☒

1. Die Kommission wird von ~~einem~~ ☒ dem ☒ Ausschuss ☒ für zivile Explosivstoffe ☒ unterstützt. ⇒ Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ⇐

↓219/2009/EG (angepasst)
⇒neu

~~2. Der Ausschuss prüft alle die Durchführung dieser Richtlinie betreffenden Fragen.~~

- ~~23.~~ Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ~~gelten die~~ ☒ gilt ☒ Artikel ⇒ 5 ⇐ ~~4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8~~ ⇒ der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ⇐

~~4. (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.~~

~~(5) Die Kommission erlässt nach dem in Absatz 3 genannten Verwaltungsverfahren Durchführungsmaßnahmen, um insbesondere künftigen Änderungen der Empfehlungen der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen.~~

↓ 93/15/EWG (angepasst)

KAPITEL ~~V~~⁸

ÜBERGANGS-☒ UND SCHLUSS ☒ BESTIMMUNGEN

Artikel ~~48~~⁴⁷

☒ Sanktionen ☒

~~Jeder Mitgliedstaat legt im einzelnen fest, wie~~ ☒ Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften ☒ ~~die Regeln über Sanktionen~~ ☒ für ☒ Verstöße gegen die ~~zur Umsetzung~~ gemäß dieser Richtlinie erlassenen ☒ nationalen ☒ Vorschriften ☒ fest ☒ zu ahnden sind, welche ~~Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind,~~ ☒ und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen

Maßnahmen ☒ . ~~Die Sanktionen müssen hinreichende Gewähr für die künftige Einhaltung dieser Vorschriften bieten.~~

☒ Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ☒

↓neu

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis zum [in Artikel 50 Absatz 1 genanntes Datum einfügen] und etwaige spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich mit.

↓93/15/EWG (angepasst)

⇒neu

Artikel 49

☒ Übergangsbestimmungen ☒

~~1.~~ Die Mitgliedstaaten ⇒ dürfen die Bereitstellung von Explosivstoffen auf dem Markt, die der Richtlinie 93/15/EWG unterliegen, deren Anforderungen erfüllen und vor dem [in Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 genanntes Datum einfügen] in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern ☒ ~~setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um den Artikeln 9, 10, 11, 12, 13 und 14 vor dem 30. September 1993 nachzukommen.~~

⇒ Konformitätsbescheinigungen, die im Rahmen der Richtlinie 93/15/EWG ausgestellt wurden, bleiben auch nach der vorliegenden Richtlinie gültig. ☒

Artikel 50

☒ Umsetzung ☒

~~12.~~ Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen ~~vor dem 30. Juni 1994~~ spätestens am [Datum einfügen: zwei Jahre nach Erlass] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um ☒ Artikel 2 Absatz 7, Artikel 2 Absätze 9 bis 24, Artikel 3 bis 10, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 20 bis 26, Artikel 27 Absätze 1 bis 4, Artikel 27 Absätze 6 bis 7, Artikel 27 Absätze 10 bis 11, Artikel 28 bis 44, Artikel 48, Artikel 49 und Anhang II ☒ ~~den anderen, nicht in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die~~ ☒ teilen der ☒ Kommission unverzüglich ~~davon in Kenntnis~~ ☒ den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei ☒ .

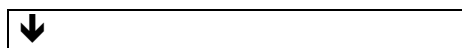
Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem ~~1. Januar 1995~~ ☒ [Tag nach dem in Absatz 1 genannten Datum] ☒ an.

~~3.~~ Wenn die Mitgliedstaaten ☒ diese ☒ Vorschriften ~~nach den Absätzen 1 und 2~~ erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der

amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. ☒ In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. ☒ Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten ~~dieser~~ ☒ der ☒ Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung .

~~4. (4) Die Mitgliedstaaten gestatten jedoch bis zum 31. Dezember 2002 das Inverkehrbringen von Explosivstoffen, die den am 31. Dezember 1994 geltenden einzelstaatlichen Regelungen entsprechen.~~

25. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der ☒ wichtigsten ☒ innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.



Artikel 51 **Aufhebung**

Die Richtlinie 1993/15/EWG wird in der durch die in Anhang III aufgeführten Rechtsakte geänderten Fassung mit Wirkung vom [Tag, der auf das in Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genannte Datum folgt] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Richtlinie 93/15/EWG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 52 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1, Artikel 2 Absätze 1 bis 6, Artikel 2 Absatz 8, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15, Artikel 16, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern ii bis iv, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 27 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 45 bis 47 sowie die Anhänge I, III und IV gelten vom [Tag, der auf das in Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genannte Datum folgt] an.

Artikel 5320

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu [...] am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

↓93/15/EWG (angepasst)

ANHANG I

~~GRUNDLEGENDE~~ ☒ **WESENTLICHE SICHERHEITS** ☒ ~~ANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBS SICHERHEIT~~

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

↓ 93/15/EWG

6. Jeder Explosivstoff mußss so ausgelegt, hergestellt und geliefert werden, daßss unter normalen und vorhersehbaren Bedingungen, insbesondere bezüglich der Vorschriften für die Betriebssicherheit und des Stands der Technik, einschließlich des Zeitraums bis zu seiner Verwendung, das kleinstmögliche Risiko für das Leben und die Gesundheit von Personen, die Unversehrtheit von Sachgütern und die Umwelt entsteht.
-

↓93/15/EWG

7. Jeder Explosivstoff mußss die Leistungsfähigkeit erreichen, die vom Hersteller angegeben wird, um das höchstmögliche Maß an Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten.
8. Jeder Explosivstoff mußss so ausgelegt und hergestellt werden, daßss er bei Einsatz geeigneter technischer Verfahren möglichst umweltverträglich entsorgt werden kann.
-

II. BESONDERE ANFORDERUNGEN

↓ 93/15/EWG (angepasst)

1. Zumindest die nachstehenden Informationen und Eigenschaften müssen ~~==~~ falls relevant ~~==~~ berücksichtigt ☒ oder geprüft ☒ werden. ~~Jeder Explosivstoff muß unter realistischen Bedingungen getestet werden. Kann dies nicht in einem Laboratorium erfolgen, so sind die Tests unter tatsächlichen Verwendungsbedingungen durchzuführen.~~

↓93/15/EWG → ₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.
--

- (a) Aufbau und die charakteristischen Eigenschaften, einschließlich der chemischen Zusammensetzung, →₁ der Homogenität ← sowie gegebenenfalls der Abmessungen und der Korngrößenverteilung;z
- (b) ~~P~~physikalische und chemische Stabilität des Explosivstoffes bei sämtlichen Umweltbedingungen, denen der Explosivstoff ausgesetzt sein kann;z
- (c) Empfindlichkeit gegenüber Schlag und Reibung;z
- (d) →₁ Verträglichkeit aller Bestandteile ← im Hinblick auf ihre chemische und physikalische Stabilität;z
- (e) ~~C~~chemische Reinheit der Explosivstoffe;z
- (f) →₁ Wasserbeständigkeit, ← wenn die Explosivstoffe dazu bestimmt sind, in feuchter oder nasser Umgebung verwendet zu werden, und wenn die Betriebssicherheit des Explosivstoffs durch Wasser beeinträchtigt werden kann;z
- (g) Widerstandsfähigkeit gegenüber niedrigen und hohen Temperaturen, sofern eine Aufbewahrung oder ein Einsatz bei solchen Temperaturen vorgesehen ist und die Betriebssicherheit oder Funktionsfähigkeit durch das Abkühlen oder das Erhitzen eines Bestandteils oder des gesamten Explosivstoffes beeinträchtigt werden kann;z

↓93/15/EWG (angepasst)

- (h) Eignung des Explosivstoffes für eine Verwendung in Gefahrenbereichen (beispielsweise schlagwetterführende Bergwerke, heiße Massen usw.), soweit ~~die~~ der Explosivstoffe zum Einsatz unter solchen Bedingungen vorgesehen sindist.

↓93/15/EWG

- (i) Sicherheit gegen unzeitige oder unbeabsichtigte Zündung oder Anzündung;z
- (j) ~~R~~richtiges Laden und einwandfreies Funktionieren der Explosivstoffe bei bestimmungsgemäßer Verwendung;z
- (k) ~~G~~geeignete Anleitungen und ~~—~~ soweit notwendig ~~—~~ Kennzeichnungen in ~~b~~Bezug auf sicheren Umgang und sichere Lagerung, Verwendung und Beseitigung in der oder den Amtssprachen des Empfängerstaats;z
- (l) Widerstandsfähigkeit bezüglich nachteiliger Veränderungen an Explosivstoffen, Umhüllungen oder sonstigen Bestandteilen bei Lagerung bis zum spätestens vom Hersteller angegebenen Verwendungsdatum;z

- (m) Angabe aller Geräte und allen Zubehörs, die für eine zuverlässige und sichere Funktion der Explosivstoffe notwendig sind.
-

↓93/15/EWG (angepasst)

2. ☒ Jeder Explosivstoff muss unter realistischen Bedingungen getestet werden. Kann dies nicht in einem Laboratorium erfolgen, so sind die Tests unter tatsächlichen Verwendungsbedingungen durchzuführen. ☒

~~32. 2. Darüber hinaus müssen die verschiedenen~~ ☒ Anforderungen an die ☒ Explosivstoffgruppen ~~zumindest die folgenden Anforderungen erfüllen:~~

~~3.1A~~ *Sprengstoffe* ☒ *müssen darüber hinaus die folgenden Anforderungen erfüllen:* ☒

↓93/15/EWG

→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.

(a) →₁ Sprengstoffe müssen durch die vorgesehene Art der Zündung sicher und zuverlässig zündbar sein und sich vollständig umsetzen oder deflagrieren. Besonders bei Schwarzpulver wird die Leistung nach dem Deflagrationsverhalten ermittelt;☒ ←

(b) →₁ ~~P~~patronierte Sprengstoffe müssen die Detonation sicher und zuverlässig durch die Ladesäule übertragen;☒ ←

(c) ~~D~~ie entstehenden Sprengschwaden von Sprengstoffen, die für eine Verwendung unter Tage bestimmt sind, dürfen Kohlenmonoxid, nitrose Gase, andere Gase, Dämpfe oder schwebfähige feste Rückstände nur in einer Menge enthalten, die unter den üblichen Betriebsbedingungen keine Gesundheitsschäden verursacht.

↓93/15/EWG (angepasst)

→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.

~~B2~~ →₁ *Sprengschnüre, Sicherheitsanzündschnüre und andere Zündschnüre* ← ☒ *müssen darüber hinaus die folgenden Anforderungen erfüllen:* ☒

↓93/15/EWG

→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.

(a) →₁ Die Umhüllung von Sprengschnüren, Sicherheitsanzündschnüren und anderen Zündschnüren ← muß eine ausreichende mechanische Festigkeit besitzen und den umschlossenen Explosivstoff bei normaler mechanischer Beanspruchung ausreichend schützen;☒

- (b) ~~D~~ie Parameter für die Brennzeiten von Pulverzüandschnüren müssen angegeben und zuverlässig erreicht werden: ☒
- (c) ~~D~~ie Sprengschnüre müssen zuverlässig zündbar sowie ausreichend zündfähig sein und den Anforderungen auch nach Lagerung unter besonderen Klimabedingungen genügen.
-

↓93/15/EWG (angepasst)

3.3€. Sprengzünder, Sprengkapseln und Sprengverzögerer ☒ müssen darüber hinaus die folgenden Anforderungen erfüllen: ☒

↓93/15/EWG

→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.

- (a) ~~a)~~ Sprengzünder, Sprengkapseln und Sprengverzögerer müssen zuverlässig die Detonation von Sprengstoffen einleiten, die zur Verwendung mit ihnen vorgesehen sind, und dies unter allen vorhersehbaren Verwendungsbedingungen: ☒
- (b) ~~b)~~ Sprengverzögerer müssen zuverlässig zündbar sein: ☒
- (c) ~~c)~~ ~~D~~as Zündvermögen darf durch Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt werden: ☒
- (d) ~~d)~~ ~~D~~ie Verzögerungszeiten von Sprengzeitzündern müssen so gleichmäßig sein, daß die →₁ Wahrscheinlichkeit ← von Überschneidungen der Verzögerungszeiten benachbarter Zeitstufen unbedeutend ist: ☒
-

↓93/15/EWG

→₁ Berichtigung, ABl. Nr. L 79 vom 7.4.1995, S. 34.

- (e) ~~e)~~ ~~D~~ie elektrischen Kenndaten von elektrischen Sprengzündern müssen auf der Verpackung angegeben werden (z. B. →₁ Nichtansprechstromstärke ←, Widerstand usw.): ☒
-

↓93/15/EWG (angepasst)

- (f) ~~f)~~ ~~D~~ie Zünderdrähte von elektrischen Sprengzündern müssen ☒, je nach ihrem Verwendungszweck, ☒ eine ausreichende Isolierung und mechanische Festigkeit besitzen, auch bezüglich ihrer Befestigung am Zünder.

↓93/15/EWG (angepasst)

3.4D. *Treibladungspulver und Raketentreibstoffe* müssen darüber hinaus die folgenden Anforderungen erfüllen:

↓93/15/EWG

- (a) ~~a)~~ Diese Stoffe dürfen bei der vorgesehenen Verwendung nicht detonieren; i
- (b) ~~b)~~ Stoffe dieser Art (z. B. auf der Basis von Nitrocellulose) müssen erforderlichenfalls gegen Selbstersetzung stabilisiert sein; i
- (c) ~~c)~~ Raketentreibstoffe dürfen in gepresster oder gegossener Form keine unbeabsichtigten Risse oder Gasblasen enthalten, die ihr Funktionieren gefährlich beeinträchtigen könnten.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

ANHANG II

☒ KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN ☒

1 MODUL B

~~EG~~ ☒ EU ☒ -Baumusterprüfung

~~1. 1. Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens, bei dem eine benannte Stelle prüft und bestätigt, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster den entsprechenden Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.~~

↓ neu

1. Bei der EU-Baumusterprüfung handelt es sich um den Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine notifizierte Stelle den technischen Entwurf eines Explosivstoffs untersucht und prüft und bescheinigt, dass er die für das Produkt geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

2. Die EU-Baumusterprüfung wird als Prüfung eines für die geplante Produktion repräsentativen Musters des vollständigen Produkts (Baumuster) durchgeführt:

↓ 93/15/EWG (angepasst)

~~23. 2.~~ Der Antrag auf ~~EG~~ ☒ EU ☒ -Baumusterprüfung ist vom Hersteller ~~oder seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten~~ bei einer ☒ einzigen ☒ ~~benannten~~ ☒ notifizierten ☒ Stelle seiner Wahl einzureichen.

Der Antrag ~~muß~~ ☒ enthält F☒ folgendes ~~enthalten~~:

(a) Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift; ☒ sowie ☒

↓ 93/15/EWG

(b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;

↓93/15/EWG (angepasst)

⇒neu

(c) die technischen Unterlagen ~~laut Nummer 3. Der Antragsteller stellt der benannten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (im folgenden als „Baumuster“ bezeichnet) zur Verfügung. Die benannte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogramms benötigt. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der~~ Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des ~~Produkts~~ Explosivstoffs mit den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie Richtlinie zu bewerten; ermöglichen sie müssen eine nach Maßgabe der Rechtsvorschrift ausgeführte geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten ~~Sie müssen~~ ⇒ In den technischen Unterlagen werden die einschlägigen Anforderungen aufgeführt und ⇐ in dem für diese Bewertung erforderlichen Maße Entwurf-, Fertigungs- und Funktionsweise ~~abdecken soweit dies für die Bewertung erforderlich ist.~~ des Explosivstoffs behandelt . Die technischen Unterlagen umfassen gegebenenfalls wenigstens ~~und~~ Folgendes: enthalten;

- (i) eine allgemeine Beschreibung des ~~Baumusters~~ Explosivstoffs ;
- (ii) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne z. B. von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;
- (iii) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des ~~Produkts~~ Explosivstoffs erforderlich sind;
- (iv) = eine ~~Liste~~ Aufstellung, welche harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, ~~der in Artikel 4 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen~~ vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der ~~grundlegenden~~ wesentlichen Anforderungen der Rechtsvorschrift gewählten Lösungen, soweit die ~~im Artikel genannten~~ harmonisierten Normen nicht angewandt worden sind. § Wurden harmonisierte Normen nur in Teilen angewandt, ist in den technischen Unterlagen anzugeben, welche Teile angewandt wurden.

↓93/15/EWG

- (v) die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. §;
- (vi) Prüfberichte §;

↓ neu

- (d) für die betreffende Produktion repräsentative Muster. Die notifizierte Stelle kann zusätzliche Muster anfordern, wenn dies zur Durchführung des Prüfprogramms erforderlich ist:
- (e) die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.
-

↓93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

4. Die ~~benannte~~ notifizierte Stelle hat folgende Aufgaben:
- Bezogen auf den Explosivstoff:
- 4.1. ~~prüft die~~ Prüfung der technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise, um zu bewerten, ob der technische Entwurf des Produkts angemessen ist.
- Bezogen auf das/die Muster:
- 4.2. ~~prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster~~ Prüfung, ob das/die Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde /n , ~~und stellt fest, welche Bauteile~~ Teile nach den geltenden Vorschriften der einschlägigen ~~Bestimmungen der in Artikel 4 genannten~~ harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen entworfen wurden und welche Teile ohne Anwendung der einschlägigen Vorschriften dieser Normen entworfen wurden; ~~welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;~~
- 4.3.4.2. ~~führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen, sofern die in Artikel 4 genannten Normen nicht angewandt wurden~~ Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder technischen Spezifikationen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat ;
- 4.4.4.3. ~~führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden~~ Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen

und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die entsprechenden wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen und/oder den technischen Spezifikationen nicht angewandt hat ☒;

~~4.5.4.4. vereinbart mit dem Antragsteller den Ort ☒~~ Vereinbarung mit dem Hersteller ☒, ~~an dem ☒~~ wo ☒ die Untersuchungen und ~~erforderlichen~~ Prüfungen durchgeführt werden sollen.

↓ neu

5. Die notifizierte Stelle erstellt einen Prüfungsbericht über die gemäß Nummer 4 durchgeführten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegenüber den notifizierenden Behörden veröffentlicht die notifizierte Stelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Herstellers.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

~~65.~~ Entspricht das Baumuster den ~~Bestimmungen dieser Richtlinie~~ ☒ den für den betreffenden Explosivstoff geltenden Anforderungen der jeweiligen Rechtsvorschrift ☒, ~~so~~ stellt die ~~benannte~~ ☒ notifizierte ☒ Stelle dem ~~Antragsteller~~ ☒ Hersteller ☒ eine ~~EG~~ ☒ EU ☒ -Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält ☒ den ☒ ~~Name~~ ☒ Namen ☒ und ☒ die ☒ Anschrift des Herstellers, ☒ die ☒ Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ~~die~~ ☒ ihre ☒ Gültigkeit ~~der Bescheinigung~~ und die erforderlichen Angaben für die Identifizierung ~~des~~ der zugelassenen ~~Baumusters~~ Bauart ~~erforderlichen Angaben~~. Der Bescheinigung können einer oder mehrere Anhänge beigefügt werden.

↓ neu

Die Bescheinigung und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand derer sich die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit dem geprüften Baumuster beurteilen und gegebenenfalls eine Kontrolle nach ihrer Inbetriebnahme durchführen lässt.

Entspricht das Baumuster nicht den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung und unterrichtet den Antragsteller darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

↓93/15/EWG

~~Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt und in einer Kopie von der benannten Stelle aufbewahrt.~~

~~Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung.~~

~~Es ist ein Einspruchsverfahren vorzusehen.~~

↓neu

7. Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten diese darauf hin, dass das zugelassene Baumuster nicht mehr den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie entspricht, entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis.
-

↓ 93/15/EWG (angepasst)

~~6. Der Antragsteller Hersteller unterrichtet die benannte notifizierte Stelle, der die technischen Unterlagen zur ~~EG~~ EU -Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt Baumuster , die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung des Explosivstoffs mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinflussen wesentlichen Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen können. Diese neue Zulassung wird in Derartige Änderungen erfordern eine Zusatzgenehmigung in Form einer Ergänzung der ursprünglichen ~~EG~~ EU -Baumusterprüfbescheinigung erteilt.~~

↓neu

8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

↓ 93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

~~7.~~ Jede benannte notifizierte Stelle ~~macht den~~ unterrichtet die übrigen benannten notifizierten Stellen ~~einschlägige Angaben~~ über die ~~EG~~ EU - Baumusterprüfbescheinigungen ~~und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen~~ und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen, wenn sie dazu aufgefordert wird, alle von ihr ausgestellten Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu mit .

~~8.~~ Wenn sie dies verlangen, erhalten ~~Die~~ die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen übrigen benannten notifizierten Stellen ~~können Kopien~~ eine Abschrift der ~~EG~~ EU -Baumusterprüfbescheinigungen und/oder ~~der~~ ihrer Ergänzungen erhalten. ~~Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen benannten Stellen zur Verfügung gehalten.~~ Die Kommission und die Mitgliedstaaten erhalten auf Verlangen eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen. Die notifizierte Stelle bewahrt ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen sowie des technischen Dossiers einschließlich der vom Hersteller eingereichten Unterlagen so lange auf, bis die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung endet.

9. Der Hersteller hält ~~oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie~~ Exemplar der ~~EG~~ EU -Baumusterprüfbescheinigung ~~und ,~~ ihrer Anhänge und Ergänzungen ~~mindestens~~ zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach ~~Herstellung des letzten Produkts~~ dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs ~~auf~~ für die nationalen Behörden bereit .

↓ neu

10. Der Bevollmächtigte des Herstellers kann den in Nummer 3 genannten Antrag einreichen und die in den Nummern 7 und 9 genannten Verpflichtungen erfüllen, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

↓ 93/15/EEC

⇒ neu

~~Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.~~

2. MODUL C 2~~4~~

Konformität mit der Bauart \Rightarrow auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen \Leftarrow

↓ 93/15/EEC (angepasst)

\Rightarrow neu

1. ~~Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens,~~ \Rightarrow Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, \Leftarrow bei dem der Hersteller ~~oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter~~ \Rightarrow die in den Nummern 2, 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen erfüllt \Leftarrow ~~sowie gewährleistet sicherstellt~~ \boxtimes und auf eigene Verantwortung \boxtimes erklärt, ~~daß~~ die betreffenden Explosivstoffe der in der ~~EG~~ \boxtimes EU \boxtimes -Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und ~~die Anforderungen der für sie geltenden Richtlinie erfüllen~~ \boxtimes den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie genügen \boxtimes . ~~Der Hersteller bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.~~
2. \boxtimes Herstellung \boxtimes

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess \boxtimes und seine Überwachung \boxtimes die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der ~~EG~~ \boxtimes EU \boxtimes -Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den ~~Anforderungen dieser Richtlinie im Einklang steht~~ \boxtimes für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten \boxtimes .

↓ neu

3. Produktprüfungen

Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt in von ihr festgelegten unregelmäßigen Abständen die Produktprüfungen durch bzw. lässt sie durchführen, um die Qualität der internen Prüfungen des Explosivstoffs zu überprüfen, wobei sie unter anderem der technischen Komplexität der Explosivstoffe und der Produktionsmenge Rechnung trägt. Vor dem Inverkehrbringen entnimmt die notifizierte Stelle vor Ort eine geeignete Stichprobe der Endprodukte und untersucht sie; ferner führt sie geeignete Prüfungen entsprechend den einschlägigen Abschnitten der harmonisierten Normen bzw. entsprechend den technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durch, um die Konformität des Explosivstoffs mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie zu prüfen. Weist die Stichprobe kein annehmbares Qualitätsniveau auf, trifft die Stelle geeignete Maßnahmen.

Mit diesem Stichprobenverfahren soll ermittelt werden, ob sich der Fertigungsprozess des Explosivstoffs innerhalb annehmbarer Grenzen bewegt, um die Konformität des Explosivstoffs zu gewährleisten.

Führt eine notifizierte Stelle die Prüfungen durch, bringt der Hersteller unter ihrer Verantwortung während des Fertigungsprozesses ihre Kennnummer an.

4. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

4.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die nach dieser Richtlinie vorgeschriebene Konformitätskennzeichnung an.

↓93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

~~4.2.3. Der Hersteller~~ ⇒ stellt für einen Explosivstoff eine schriftliche Konformitätserklärung aus und ~~⇐ oder sein Bevollmächtigter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens~~ ⇒ hält sie zusammen mit den technischen Unterlagen ~~⇐ zehn Jahre lang nach~~ ⇒ dem Inverkehrbringen des Produkts für die nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welchen Explosivstoff sie ausgestellt wurde ~~⇐ Herstellung des letzten Produkts auf.~~

↓ neu

5. Bevollmächtigter

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

↓93/15/EWG (neu)

~~Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.~~

~~4. 4. Eine vom Hersteller gewählte benannte Stelle führt in willkürlichen Abständen stichprobenartige Produktprüfungen durch oder läßt diese durchführen. Eine von der benannten Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Fertigungsprodukte wird untersucht. Ferner werden geeignete Prüfungen nach der oder den in Artikel 4 genannten einschlägigen Normen oder gleichwertigen Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der betreffenden Richtlinie zu prüfen. Stimmen eines oder mehrere der geprüften Produkte nicht mit diesen überein, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen.~~

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

☒ **Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer ☒ Qualitätssicherung Produktion** ☒ **bezogen auf den Produktionsprozess** ☒

1. ~~Dieses Modul beschreibt das Verfahren~~ ⇒ Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens ☒, bei dem der Hersteller die ☒ in den Nummern 2 und 5 festgelegten ☒ Verpflichtungen ~~nach Nummer 2~~ erfüllt, ~~sicherstellt und~~ ☒ sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung ☒ erklärt, ~~daßs~~ die betreffenden Explosivstoffe der in der ~~EG~~ ☒ EU ☒ - Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und ~~die Anforderungen der Richtlinie erfüllen~~ ☒ den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie genügen ☒. ~~Der Hersteller bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.~~

2. ☒ Herstellung ☒

Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und Prüfung ☒ der betreffenden Explosivstoffe ☒ gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Der Hersteller beantragt bei einer ~~benannten~~ ☒ notifizierten ☒ Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Explosivstoffe.

Der Antrag ~~muß~~ ☒ enthält F☒ folgendes ~~enthalten~~:

↓ neu

(a) Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;

(b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;

↓ 93/15/EWG (angepasst)

(c) alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene ~~Explosivstoff~~ ☒ Produkt ☒ kategorie;

- (d) die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- (e) die technischen Unterlagen über ~~die~~ zugelassene ~~Baumuster~~ Bauart und eine ~~Kopie~~ Abschrift der ~~EG~~ EU -Baumusterprüfbescheinigung.

3.2. Das Qualitätssicherungssystem ~~muß~~ gewährleistet die Übereinstimmung der Explosivstoffe mit der in der ~~EG~~ EU -Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen ~~der~~ dieser Richtlinie ~~gewährleisten~~.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher ~~Maßnahmen~~ Grundsätze , Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem ~~sollen sicherstellen~~ stellen sicher , ~~daß~~ die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- (a) Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse ~~des Managements~~ r Geschäftsleitung in ~~h~~ Bezug auf die ~~Explosivstoff~~ Produkt qualität der Explosivstoffe ;
- (b) entsprechende Fertigungs-, Qualitäts~~kontroll~~ steuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und ~~andere~~ vorgesehene systematische Maßnahmen;

↓ 93/15/EWG

- (c) Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe ihrer Häufigkeit);

↓ 93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

- (d) Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- (e) Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten ~~Explosivstoff~~ Produkt qualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

3.3. Die ~~benannte~~ notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt.

~~Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.~~ Sie vermutet bei diesen Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems eine Konformität mit diesen Anforderungen, die die entsprechenden Spezifikationen der nationalen Norm erfüllen, durch die die einschlägige harmonisierte Norm bzw. die technischen Spezifikationen umgesetzt werden.

⇒ Zusätzlich zur Erfahrung mit Qualitätssicherungssystemen verfügt mindestens ein Mitglied des ~~Bewertungsteams soll~~ Auditteams über Erfahrung mit der Bewertung ~~der betreffenden Produkttechnik verfügen~~ in dem einschlägigen Produktbereich und der betreffenden Produkttechnologie sowie über Kenntnis der geltenden Anforderungen dieser Richtlinie. Das ~~Bewertungsverfahren~~ Audit umfasst auch eine ~~Kontrollbesichtigung~~ in den Räumlichkeiten des des Herstellerwerks. ⇒ Das Auditteam überprüft die in Nummer 3.1 genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Hersteller in der Lage ist, die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, damit die Übereinstimmung des Explosivstoffs mit diesen Anforderungen gewährleistet ist.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung ~~enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung~~ muss das Fazit der Prüfung und die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten .

3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die ~~Verpflichtungen aus~~ mit dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem ~~in seiner zugelassenen Form~~ verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass ~~es~~ das System stets ~~sachgemäß~~ ordnungsgemäß und effizient ~~funktioniert~~ betrieben wird.

3.5. Der Hersteller ~~oder sein Bevollmächtigter~~ unterrichtet die ~~benannte~~ notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten ~~Aktualisierungen~~ Änderungen des Qualitätssicherungssystems.

Die ~~benannte~~ notifizierte Stelle ~~prüft~~ beurteilt die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2. genannten Anforderungen entspricht oder ob ~~seine~~ erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie ~~teilt~~ gibt dem Hersteller ihre Entscheidung ~~dem Hersteller mit~~ bekannt. Die Mitteilung ~~enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung~~ muss das Fazit der Prüfung und die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten .

4. Überwachung unter der ~~Verantwortlichkeit~~ Verantwortung der ~~benannten~~ notifizierten Stelle

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Hersteller gewährt der ~~benannten~~ notifizierten Stelle ~~zu Inspektionszwecken~~ für die Bewertung Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. ~~Hier gehören~~ , insbesondere:

- (a) Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- (b) Qualitäts~~unterlagen~~ berichte wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter. ~~usw.~~

4.3. ~~Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.~~ Die notifizierte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen entsprechenden Auditbericht.

4.4 Darüber hinaus kann die benannte notifizierte Stelle dem beim Hersteller unangemeldete ~~Besuche abstaten~~ Besichtigungen durchführen . ~~Bei diesen~~ Während dieser ~~Besuche~~ Besichtigungen kann die benannte notifizierte Stelle erforderlichenfalls P rodukt rüfungen ~~zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems~~ durchführen oder durchführen lassen, um sich vom ordnungsgemäßen Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu vergewissern . ~~Sie stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.~~ Die notifizierte Stelle übergibt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht.

↓ neu

5. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

5.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die nach dieser Richtlinie vorgeschriebene Konformitätskennzeichnung und – unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten notifizierte Stelle – deren Kennnummer an.

5.2. Der Hersteller stellt für jedes Produktmodell eine schriftliche Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welchen Explosivstoff sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

↓ 93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

65. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach ~~der letzten Herstellung des Produkts~~ dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die

einzelstaatlichen Behörden folgende Unterlagen ~~zur Verfügung der einzelstaatlichen Behörden~~ bereit :

- (a) die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 ~~zweiter Gedankenstrich~~;
- (b) die ~~Aktualisierungen~~ genehmigte Änderung gemäß Nummer ~~3.4.3.5 Absatz 2~~;
- (c) die Entscheidungen und Berichte der ~~benannten~~ notifizierten Stelle gemäß Nummer ~~3.4 vierter Absatz~~ 3.5 , Nummer 4.3 und Nummer 4.4.

↓ neu

7. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

~~6.~~ Jede ~~benannte~~ notifizierte Stelle ~~teilt den~~ unterrichtet die anderen ~~benannten~~ notifizierten Stellen über die ~~einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für~~ von Qualitätssicherungssystemen ~~mit~~ , die sie verweigert, ausgesetzt, zurückgenommen oder auf andere Art eingeschränkt hat, und auf Aufforderung über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie erteilt hat .

↓ neu

8. Bevollmächtigter

Die in Nummer 3.1, 3.5, 5 und 6 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

4. MODUL E

- Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Qualitätssicherung
- bezogen auf das Produkt

1. ~~Dieses Modul beschreibt das Verfahren~~ ⇒ Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens ⇐, bei dem der Hersteller die ☒ in den Nummern 2 und 5 festgelegten ☒ Verpflichtungen ~~nach Nummer 2~~ erfüllt, ~~sicherstellt und~~ ☒ sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung ☒ erklärt, ~~daß~~ die betreffenden Explosivstoffe der in der ~~EG~~ ☒ EU ☒ - Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und ~~die Anforderungen der Richtlinie erfüllen~~ ⇒ den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie genügen. ⇐ ~~Der Hersteller bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Nummer 4 zuständig ist.~~

2. ☒ Herstellung ☒

Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung ☒ der betreffenden Explosivstoffe ☒ gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. ~~3.1.~~ Der Hersteller beantragt bei einer ~~benannten~~ ☒ notifizierten ☒ Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Explosivstoffe.

Der Antrag ~~muß~~ ☒ enthält F☒ folgendes ~~enthalten~~:

↓ neu

- (a) Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- (b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;

↓93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

- (c) alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene ~~Explosivstoff~~ ☒ Produkt ☒ kategorie;
- (d) die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem, ☒ und ☒
- (e) die technischen Unterlagen über ~~das~~ ☒ die ☒ zugelassene ~~Baumuster~~ ☒ Bauart ☒ und eine ~~Kopie~~ ☒ Abschrift ☒ der ~~EG~~ ☒ EU ☒ - Baumusterprüfbescheinigung.

3.2. ~~Im Rahmen des~~ ⇒ Das ⇐ Qualitätssicherungssystem, ☒ gewährleistet ☒ wird ~~jeder Explosivstoff geprüft. Es werden Prüfungen gemäß den in Artikel 4 genannten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung~~

~~☒ der Explosivstoffe ☒ mit den maßgeblichen~~ ⇒ der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden ☐ Anforderungen ~~der ☒ dieser ☒ Richtlinie~~

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher ~~Maßnahmen~~ ☒ Grundsätze ☒ , Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem ~~sollen sicherstellen~~ ☒ stellen sicher ☒ , daß die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

↓ 93/15/EWG (angepasst)

- (a) Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse ~~des Managements~~ ☒ der Geschäftsleitung ☒ in ~~Bezug~~ Bezug auf die Produktqualität;
- (b) nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;

↓ 93/15/EWG (angepasst)

- (c) Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter; ~~usw.~~

↓ 93/15/EWG

- (d) Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird.

↓ 93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

- 3.3. Die ~~benannte~~ ☒ notifizierte ☒ Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt.

~~Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.~~ ⇒ Sie vermutet bei diesen Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems eine Konformität mit diesen Anforderungen, die die entsprechenden Spezifikationen der nationalen Norm erfüllen, durch die die einschlägige harmonisierte Norm bzw. die technischen Spezifikation umgesetzt werden. ☐

⇒ Zusätzlich zur Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen verfügt mindestens ein Mitglied des ~~Bewertungsteams~~ Auditteams über Erfahrung mit der Bewertung ~~der betreffenden Produkttechnik verfügen~~ in dem einschlägigen Produktbereich und der betreffenden Produkttechnologie ⇒ sowie über Kenntnis der geltenden Anforderungen der Rechtsvorschrift. Das ~~Bewertungsverfahren~~ Audit umfasst auch einen Kontrollbesichtigung in den Räumlichkeiten des des Herstellerwerks. ⇒ Das Auditteam überprüft die in Nummer 3.1 Buchstabe e genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Hersteller in der Lage ist, die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, damit die Übereinstimmung des Explosivstoffs mit diesen Anforderungen gewährleistet ist.

~~Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit.~~ Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung ~~enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung~~ muss das Fazit der Prüfung und die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten .

3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die ~~Verpflichtungen aus~~ mit dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem ~~in seiner zugelassenen Form~~ verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass ~~es~~ das System stets ~~sachgemäß~~ ordnungsgemäß und effizient ~~funktioniert~~ betrieben wird.

3.5. Der Hersteller ~~oder sein Bevollmächtigter~~ unterrichtet die ~~benannte~~ notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten ~~Aktualisierungen~~ Änderungen des Qualitätssicherungssystems.

Die ~~benannte~~ notifizierte Stelle prüft beurteilt die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in Nummer 3.2. genannten Anforderungen entspricht oder ob ~~seine~~ erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie ~~teilt~~ gibt dem Hersteller ihre Entscheidung ~~dem Hersteller mit~~ bekannt. Die Mitteilung ~~enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung der Entscheidung~~ muss das Fazit der Prüfung und die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten .

4. Überwachung unter der Verantwortung der ~~benannten~~ notifizierten Stelle

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Hersteller gewährt der ~~benannten~~ notifizierten Stelle ~~zu Inspektionszwecken~~ für die Bewertung Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. ~~Hier gehören~~ , insbesondere:

↓93/15/EWG (angepasst)

(a) ~~Unterlagen~~ die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem;

↓ 93/15/EWG (angepasst)

- (b) ~~Qualitätsunterlagen~~ ☒ berichte ☒ wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter, ~~usw.;~~
- 4.3. ~~Die benannte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, daß der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.~~ ☒ Die notifizierte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen entsprechenden Prüfbericht. ☒
- 4.4. Darüber hinaus kann die ~~benannte~~ ☒ notifizierte ☒ Stelle ~~dem~~ ☒ beim ☒ Hersteller unangemeldete ~~Besuche abstaten~~ ☒ Besichtigungen durchführen ☒. ~~Bei diesen~~ ☒ Während dieser ☒ ~~Besuche~~ ☒ Besichtigungen ☒ kann die ~~benannte~~ ☒ notifizierte ☒ Stelle erforderlichenfalls P ☒ rodukt ☒ rüfungen ~~zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems~~ durchführen oder durchführen lassen, ☒ um sich vom ordnungsgemäßen Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu vergewissern ☒. ~~Sie stellt~~ ☒ Die notifizierte Stelle übergibt ☒ dem Hersteller einen Bericht über ~~den Besuch~~ ☒ die Besichtigung ☒ und im Falle ~~einer Prüfung~~ ☒ von Prüfungen ☒ einen Prüfbericht ~~zur Verfügung~~.

↓ neu

5. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

- 5.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die nach dieser Richtlinie vorgeschriebene Konformitätskennzeichnung und – unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten notifizierte Stelle – deren Kennnummer an.
- 5.2. Der Hersteller stellt für jedes Produktmodell eine schriftliche Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welchen Explosivstoff sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

65. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre lang nach ~~der letzten Herstellung des Produkts~~ ⇒ dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die einzelstaatlichen Behörden folgende Unterlagen ~~zur Verfügung der einzelstaatlichen Behörden~~ ⇒ bereit .

- (a) die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 ~~zweiter Gedankenstrich~~;
- (b) die ~~Aktualisierungen~~ genehmigte Änderung gemäß Nummer ~~3.4~~ 3.5 ~~Absatz 2~~;
- (c) die Entscheidungen und Berichte der ~~benannten~~ notifizierte(n) Stelle(n) gemäß Nummer ~~3.4 vierter Absatz~~ 3.5 , Nummer 4.3 und Nummer 4.4.

↓ neu

7. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierenden Behörden über Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihren notifizierenden Behörden in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

↓ 93/15/EWG (angepasst)
⇒ neu

6. Jede ~~benannte~~ notifizierte Stelle ~~teilt den~~ unterrichtet die anderen ~~benannten~~ notifizierte(n) Stelle(n) ⇒ über die ~~einschlägigen Angaben über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen~~ Zulassungen ~~für~~ ⇒ von Qualitätssicherungssysteme n ~~mit~~, die sie verweigert, ausgesetzt, oder zurückgenommen hat, und auf Aufforderung über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie erteilt hat .

↓ neu

8. Bevollmächtigter

Die in Nummer 3.1, 3.5, 5 und 6 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

5 MODUL F₂

Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung Prüfung bei Produkten

1. ~~Dieses Modul beschreibt den Teil des Verfahrens,~~ ⇒ Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Produktprüfung ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, ⇐ bei dem der Hersteller ~~oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter~~ die in den Nummern 2, 5, 1 und 6 festgelegten Verpflichtungen erfüllt ~~sowie gewährleistet sicherstellt~~ ⇒ und auf eigene Verantwortung ⇐ erklärt, dass die den Bestimmungen von Nummer 3 unterworfenen betreffenden Explosivstoffe, ~~auf die die Bestimmungen nach Nummer 3 angewendet wurden,~~ der in der EG EU - Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und ~~die Anforderungen der für sie geltenden Richtlinie erfüllen~~ den für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie genügen .

2. Herstellung

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG EU - Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen , zugelassenen Bauart und mit den ~~Anforderungen dieser Richtlinie im Einklang steht~~ für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten . ~~Er bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.~~

3. ~~Die benannte~~ Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle ~~nimmt~~ führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen ~~und Versuche je nach Wahl des Herstellers vor~~ durch , um die Übereinstimmung der Explosivstoffe mit der ⇒ in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und den entsprechenden Anforderungen der Rechtsvorschrift zu prüfen ⇐.

~~je nach Wahl des Herstellers durch Kontrolle und Erprobung jedes einzelnen Explosivstoffs gemäß Nummer 4 vor,~~ ⇒ Die Untersuchungen und Prüfungen zur Kontrolle der Konformität ⇐ des Explosivstoffs ⇒ der Explosivstoffe ⇐ mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie ⇒ werden je nach Entscheidung des Herstellers entweder mittels Prüfung und Erprobung jedes einzelnen Produkts gemäß Nummer 4 oder mittels einer statistischen Prüfung und Erprobung der Produkte gemäß Nummer 5 durchgeführt ⇐.

↓93/15/EWG

~~Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bewahrt nach dem letzten Fertigungsdatum des Explosivstoffs mindestens zehn Jahre lang eine Kopie der Konformitätserklärung auf.~~

↓ 93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

4. ~~Kontrolle und Erprobung~~ Überprüfung der Konformität durch Prüfung und Erprobung jedes einzelnen ~~Explosivstoffs~~ Produkts
- 4.1. Alle ~~Explosivstoffe~~ Produkte werden einzeln ~~geprüft~~ untersucht und ~~dabei entsprechenden~~ es werden geeignete Prüfungen, ~~wie sie in den in Artikel 4 genannten Normen vorgesehen sind, oder gleichwertigen Prüfungen unterzogen,~~ gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/en bzw. gemäß den technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt , um ihre ~~Übereinstimmung~~ Konformität mit der in der ~~EG~~ EU - Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart und den ~~entsprechenden~~ geltenden Anforderungen dieser Richtlinie zu überprüfen. ⇒ In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden. ⇐
- 4.2. ~~Die benannte Stelle bringt an jedem zugelassenen Explosivstoff ihr Zeichen an bzw. läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus~~ Die notifizierte Stelle stellt auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Prüfungen eine Konformitätsbescheinigung aus und bringt an jedem genehmigten Produkt ihre Kennnummer an oder läßt diese unter ihrer Verantwortung anbringen .

↓ neu

Der Hersteller hält die Konformitätsbescheinigungen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die nationalen Behörden zur Einsichtnahme bereit.

↓93/15/EWG

~~4.3. 4.3. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muß auf Verlangen die Konformitätsbescheinigungen der benannten Stelle vorlegen können.~~

↓ neu

5. Überprüfung der Konformität mit statistischen Mitteln

5.1. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Einheitlichkeit aller produzierten Lose gewährleisten und legt seine Produkte in einheitlichen Losen zur Überprüfung vor.

5.2. Jedem Los wird gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie eine beliebige Probe entnommen. Jedes Produkt aus einer Stichprobe ist einzeln zu untersuchen und es sind entsprechende Prüfungen gemäß der/den einschlägigen harmonisierten Norm/en bzw. gemäß den technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durchzuführen, um seine Konformität mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Bauart zu überprüfen und seine Konformität mit den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie sicherzustellen und so zu ermitteln, ob das Los angenommen oder abgelehnt wird. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

5.3. Wird ein Los angenommen, so gelten alle Produkte des Loses als zugelassen, außer der Stichprobe entstammende Produkte mit negativem Prüfergebnis.

Die notifizierte Stelle stellt auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Prüfungen eine Konformitätsbescheinigung aus und bringt an jedem genehmigten Produkt ihre Kennnummer an oder lässt diese unter ihrer Verantwortung anbringen.

Der Hersteller hält die Konformitätsbescheinigungen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Produkts für die nationalen Behörden bereit.

5.4. Wird ein Los abgelehnt, so ergreift die notifizierte Stelle oder die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Los in Verkehr gebracht wird. Wird ein Los abgelehnt, so trifft die benannte Stelle geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Los in Verkehr gebracht wird.

6. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

6.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das mit der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart übereinstimmt und die geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die nach dieser Richtlinie vorgeschriebene Konformitätskennzeichnung und – unter der Verantwortung der in Nummer 3 genannten notifizierte Stelle – deren Kennnummer an.

6.2. Der Hersteller stellt für jedes Produktmodell eine schriftliche Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welchen Explosivstoff sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Stimmt die in Nummer 3 genannte notifizierte Stelle zu, kann der Hersteller unter der Verantwortung dieser notifizierte Stelle auch die Kennnummer der notifizierte Stelle an den Produkten anbringen.

7. Stimmt die notifizierte Stelle zu, kann der Hersteller unter der Verantwortung dieser notifizierten Stelle die Kennnummer der notifizierten Stelle während des Fertigungsprozesses auf den Explosivstoffen anbringen.

8. Bevollmächtigter

Die Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht die in den Nummern 2 und 5.1 festgelegten Verpflichtungen des Herstellers erfüllen.

↓93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

6 MODUL G_{II}

⊗ Konformität auf der Grundlage einer ⊗ Einzelprüfung

1. ~~Dieses Modul beschreibt das Verfahren,~~ ⇒ Bei der Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, ⇐ bei dem der Hersteller ⇒ die in den Nummern 2, 3 und 5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt ⇐ ~~sowie gewährleistet sicherstellt und~~ ⊗ und auf eigene Verantwortung ⊗ erklärt, dass der betreffende ⊗ den Bestimmungen von Nummer 4 unterworfenen ⊗ Explosivstoff, für den die Bescheinigung nach Nummer 2 ausgestellt wurde, die einschlägigen Anforderungen der Richtlinie erfüllt ⊗ den für ihn geltenden Anforderungen dieser Richtlinie genügt ⊗. ~~Der Hersteller bringt das CE-Zeichen an dem Explosivstoff an und stellt eine Konformitätserklärung aus.~~

↓93/15/EWG (neu)

~~2. Die benannte Stelle untersucht den Explosivstoff und unterzieht ihn dabei entsprechenden Prüfungen gemäß den in Artikel 4 genannten Normen oder gleichwertigen Prüfungen, um seine Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie zu überprüfen.~~

~~Die benannte Stelle bringt ihr Zeichen an dem zugelassenen Explosivstoff an oder läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.~~

↓93/15/EWG (angepasst)

⇒ neu

2. ⊗ Technische Unterlagen ⊗

~~3. Zweck der~~ ⇒ Der Hersteller erstellt die ⇐ technischen Unterlagen ⇒ und stellt sie der in Nummer 4 genannten notifizierten Stelle zur Verfügung Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, ⇐ ist es, die Bewertung der ⇒ Übereinstimmung

des Explosivstoffs mit den betreffenden Anforderungen ~~der Richtlinie~~ zu bewerten; sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen ~~sowie das Verständnis der Konzeption, der Herstellung und der Funktionsweise~~ und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des Explosivstoffs ~~zu ermöglichen~~ zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. ~~Der Inhalt der~~ Die technischen Unterlagen ~~muß folgendes~~ gegebenenfalls zumindest folgende Elemente :

(a) eine allgemeine Beschreibung ~~des~~ der ~~Produkttyps~~ Explosivstoffe .

93/15/EWG

(b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.;

93/15/EWG (angepasst)
 neu

(c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis ~~der genannten~~ dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Explosivstoffs erforderlich sind;

(d) eine ~~Liste~~ Aufstellung, welche harmonisierten Normen und/oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, ~~der in Artikel 4 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen~~ vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der ~~grundlegenden~~ wesentlichen Anforderungen dieser Richtlinie gewählten Lösungen, soweit die ~~im Artikel genannten~~ harmonisierten Normen nicht angewandt worden sind. Wurden harmonisierte Normen nur in Teilen angewandt, ist in den technischen Unterlagen anzugeben, welche Teile angewandt wurden.

(e) die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. und

(f) Prüfberichte.

neu

Der Hersteller muss die technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die zuständigen nationalen Behörden bereithalten.

3. Herstellung

Der Hersteller ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Konformität des hergestellten Produkts mit den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie gewährleisten.

4. Überprüfung

Eine vom Hersteller gewählte notifizierte Stelle führt die entsprechenden Untersuchungen und Prüfungen nach den einschlägigen harmonisierten Normen bzw. nach den technischen Spezifikationen oder gleichwertige Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um die Konformität des Explosivstoffs mit den geltenden Anforderungen dieser Richtlinie zu prüfen. In Ermangelung einer solchen harmonisierten Norm bzw. technischen Spezifikation entscheidet die notifizierte Stelle darüber, welche Prüfungen durchgeführt werden.

Die notifizierte Stelle stellt auf der Grundlage dieser Untersuchungen und Prüfungen eine Konformitätsbescheinigung aus und bringt an jedem genehmigten Produkt ihre Kennnummer an oder lässt diese unter ihrer Verantwortung anbringen.

Der Hersteller hält die Konformitätsbescheinigungen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Produkts für die nationalen Behörden bereit.

5. Konformitätskennzeichnung und Konformitätserklärung

5.1. Der Hersteller bringt an jedem Produkt, das die geltenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die nach dieser Richtlinie vorgeschriebene Konformitätskennzeichnung und unter der Verantwortung der in Nummer 4 genannten notifizierte Stelle deren Kennnummer an.

5.2. Der Hersteller stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs für die nationalen Behörden bereit. Aus der Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welchen Explosivstoff sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

6. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 2 und 5 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.



ANHANG III

Aufgehobene Richtlinie mit dem Verzeichnis ihrer nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 51)

Richtlinie 93/15/EWG des Rates	(ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20.)
Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.)	Nur Anhang II Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109.)	Nur Anhang Nummer 2.2

ANHANG IV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 93/15/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 2 – Artikel 2 Absatz 10
Artikel 1 Absatz 5	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 3
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 4
-	Artikel 21
-	Artikel 21
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 21
-	Artikel 21
Artikel 3	Artikel 4, Artikel 6 Absatz 1
-	Artikel 6 Absatz 2 – Artikel 6 Absatz 8
-	Artikel 7
-	Artikel 8
-	Artikel 9
-	Artikel 10
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 18
Artikel 4 Absatz 2	-
Artikel 5	Artikel 19
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 19
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 23 – 26
-	Artikel 28 – 39

Artikel 7 Absatz 1	Artikel 21 – 22
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 21
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 21
-	Artikel 40
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 41, Artikel 43
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 42
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 44
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2	-
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 6
Artikel 9 Absatz 7	Artikel 11 Absatz 5
Artikel 9 Absatz 8	Artikel 11 Absatz 7
Artikel 9 Absatz 9	Artikel 11 Absatz 8
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 5	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 11	Artikel 13
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	-

Artikel 13 Absatz 3	Artikel 45, Artikel 46
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 5	Artikel 45 – 46
Artikel 14 Unterabsatz 1	Artikel 5
Artikel 14 Unterabsatz 2	Artikel 15 Unterabsatz 1
Artikel 14 Unterabsatz 3	Artikel 15 Unterabsatz 2
Artikel 14 Unterabsatz 4	Artikel 15 Unterabsatz 3
Artikel 15	-
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 48
Artikel 18	Artikel 17
Artikel 19	Artikel 49 – 50
-	Artikel 51
-	Artikel 52
Artikel 20	Artikel 53
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Artikel 27
Anhang IV	Artikel 21
-	Anhang III
-	Anhang IV